

Ernst Herbsts  
gesammelte Urkunden, Regesten, Texte, Vorträge und Erzählungen  
zur Geschichte der Deutschordensritter in ihrer Ballei Sachsen

\*\*\*\*\*

## Das Deutschordensbuch von 1606



Deutschordensritter in der im Ordensbuch von 1606 vorgeschriebenen Kleidung.  
Mit freundlicher Genehmigung des Hessischen Staatsarchivs Marburg  
(Archivalie: Ordensbuch, Dominica Oculi zu Mergentheim 1606. Hess. StA MR H 83)

# Das Deutschordensbuch von 1606

In: **Correspondenz=Blatt des  
Gesamt=Vereins der deutschen Geschichts= und Altertums=Vereine. Jg. 1886-1888.**

**Deutschordensstatuten de 1606.** Mitgeteilt von F. W. E. (Ferdinand / Friedrich Wilhelm Emil) Roth (1853-1924).

Die nachstehenden ungedruckten Deutschordensstatuten entnehme ich einem mir gehörigen aus dem SICKINGEN'schen Archive stammenden Papiercodex von 55 Blatt Kleinfol. des 17. Jahrhunderts. Die Schrift ist einspaltig, von einer festen Hand, das gesperrt Gedruckte in Rot geschrieben. Das Exemplar ist eine der in jeder Deutschordenscommende vorhandenen amtlichen Abschriften, entbehrt aber der Besiegelung. Am Ende sind zwei prächtige Zeichnungen auf Pergament in Farben und Gold beigelegt, einen Deutschordensritter und einen Deutschordenspriester in voller Amtstracht darstellend, eine dritte Tafel fehlt, dieselbe sollte die beiden Deutschordenskreuze darstellen, wie im Text Folio 8<sup>r</sup> zu lesen. Der Codex stammt wahrscheinlich aus dem Deutschordenshause zu Freiburg i. B. oder Blumental, wo einer der von Sickingen-Hohenburg Deutschordensherr war, wie ich denn auch aus diesem Verhältnisse noch eine Reihe von Urkunden über diese Balleien besitze. (Roth, a.a.O. 1886 S.56)

*Der Titel Deutschordensbuch ist korrekter als der von Roth gewählte (Deutschordensstatuten de 1606), weil die Statuten nur ein Kapitel im Ordensbuch einnehmen. Eine Pergamenthandschrift des Ordensbuches mit farbigen Abbildungen – darunter ein Ordensritter in der vorgeschriebenen Kleidung [[www.digam.net/?str=224](http://www.digam.net/?str=224): Urkunden > Dok.7] – im Staatsarchiv Marburg (Statutenbuch des Deutschen Ordens; Bestand H Nr.83) und die Ordensbücher im Niedersächsischen Staatsarchiv [<http://aidaonline.niedersachsen.de>] Wolfenbüttel (Das neue Statutenbuch des hohen Deutschen Ritterordens [1606] – drei Exemplare, darunter zwei in Futteralen [Sign. I Nr.2a-c]; Abschrift eines Statutenbuches von 1653, enthaltend: Statuten von 1606 " [Sign. I Nr.5]; Das v. geistl. Rate und Seminardir. Höpfer zu Mergenth. m. Anm. und Ausz. aus den Gen.-kap. -Schlüssen bearb. Ordensbuch von 1606 [Sign. I Nr. 5a]) wurden bei der Übertragung des Textes nicht herangezogen.*

*Der von Roth überlieferte Text wurde heutigen Lesegewohnheiten angepasst: mit Ausnahme der Satzanfänge und der Eigennamen wird durchgängig die Kleinschreibung angewendet, die Schreibweise der Wörter entspricht den aktuellen Rechtschreibregeln bzw. dem Deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm, Wortstellung und Interpunktion sind modernen Schreibgewohnheiten angenähert, Wort-Wort-Übertragungen heute ungebräuchlicher deutscher Wörter oder Wörter mit starkem Bedeutungswandel stehen im Text in Klammern, ausführlichere Erklärungen solcher wie auch lateinischer Wörter sind am Schluss unter „Wörterklärungen“ zu finden.*

*Auf Kommentare wurde verzichtet. Anmerkungen zu Personen und Ereignissen stehen in den Fußnoten, die Seitenangaben der Urschrift<sup>(fol.n)</sup> und der Publikation von Roth<sup>[188n / S. n Sp. n]</sup> im Text.*

Ernst Herbst  
Atzendorf, den 12.03.2008

## Das Deutschordensbuch von 1606

### Teil I: Geschichte

<b>Von ursprung, aufnehen und bestätigung des ordens der Brüder von dem Teutschen haus Unser Lieben Frauen von Jerusalem.</b>	1 <sup>r</sup>
---	----------------

### Teil II: Die Regeln

<b>Die regeln der brüder von dem Teutschen Haus S. Mariæ zu Jerusalem.</b>	4 <sup>r</sup>
<i>Das erste kapitel.</i> Dass die ordensritter, -brüder und -priester ihre getanen gelübde fleißig zu halten schuldig sind.	4 <sup>r</sup>
<i>Das andere [2.] kapitel.</i> Dass man die ordensregeln und -gesetze in allen häusern des ordens gleichlautend haben soll.	4 <sup>v</sup>
<i>Das dritte kapitel.</i> Was die ritterbrüder täglich zu beten schuldig sind.	5 <sup>r</sup>
<i>Das vierte kapitel.</i> Vom fasten der ritterordensbrüder und ordenspriester.	5 <sup>v</sup>
<i>Das fünfte kapitel.</i> Wie oft im jahr die ritterbrüder des herrn leichnam empfangen sollen.	5 <sup>v</sup>
<i>Das sechste kapitel.</i> Was für feiertage im jahr die ordensbrüder zu halten schuldig sind.	7 <sup>r</sup>
<i>Das siebente kapitel.</i> Wie des ordens ritterbrüder bekleidet werden sollen.	7 <sup>v</sup>
<i>Das achte kapitel.</i> Wessen sich des ordens ritter im jagen und weidwerk verhalten sollen.	8 <sup>r</sup>
<i>Das neunte kapitel.</i> Von der weltlichen freude.	8 <sup>v</sup>
<i>Das zehnte kapitel.</i> Wie man die kranken ordensbrüder halten soll.	8 <sup>v</sup>
<i>Das elfte kapitel.</i> Wie sich die ordenspriester in verrichtung ihres gebets und gottesdienstes verhalten sollen.	9 <sup>v</sup>
<i>Das zwölfte kapitel.</i> Dass die priester im gottesdienst einträchtig sein sollen.	9 <sup>v</sup>
<i>Das dreizehnte kapitel.</i> Von der reinheit der gotteshäuser.	10 <sup>r</sup>
<i>Das vierzehnte kapitel.</i> Wie man sich mit dem heiligen sakrament und andern gefäßen des heiligen öls und chrisams verhalten soll.	10 <sup>v</sup>
<i>Das fünfzehnte kapitel.</i> Wie man die priester ehren soll.	11 <sup>r</sup>
<i>Das sechzehnte kapitel.</i> Von der ordenspriester kleidung.	11 <sup>r</sup>
<i>Das siebzehnte kapitel.</i> Von conferierung der ordenspfarren.	11 <sup>r</sup>
<i>Das achtzehnte kapitel.</i> Welchermaßen die landkomture und komture ihre ordenspriester unterhalten sollen.	11 <sup>r</sup>
<i>Das neunzehnte kapitel.</i> Von der liebe und einträchtigkeit der ritter- und ordensbrüder.	11 <sup>r</sup>

### Teil III: Die Statuten

<b>Die statuten der brüder von dem Teutschen hause S. Mariæ von Jerusalem.</b>	11 <sup>v</sup>
Das erste kapitel. Wie einer, so in den orden zu kommen begehrt, um denselben anhalten soll.	11 <sup>v</sup>
Das andere [2.] kapitel. Was einem, so in den orden begehrt, vor dem aufschwören vornehmlich vorgehalten werden soll, und wie um den orden zu bitten ist.	13 <sup>r</sup>
	Fragstücke 13 <sup>v</sup>
Das dritte kapitel. Wie es mit dem aufschwören gehalten werden soll, auch wasgestalt sich einer, so in den orden kommt, der erbschaft verzichten kann und mag.	15 <sup>r</sup>
Das vierte kapitel. Wie es gehalten werden soll, wenn einer zum ritter geschlagen und eingekleidet wird, auch wie er des ordens pflicht prästieren soll.	18 <sup>r</sup>
	Juramentum 18 <sup>r</sup>
	Ermahnung, so der landkomtur oder ein ordenspriester dem jungen ritter vorhalten mag. 23 <sup>v</sup>
Das fünfte kapitel. Wie ein ritter, so in den orden aufgenommen wird, die residenz an den ungarischen grenzen oder aber anderwärts wider die ungläubigen verrichten soll	16 <sup>r</sup>
	Wie die ritter ihre residenz zu complieren schuldig sind. 26 <sup>v</sup>
Das sechste kapitel. Wie sich ein ritter zu verhalten hat, nachdem er die residenz der drei jahre an den ungarischen grenzen oder anderwärts wider die ungläubigen verrichtet hat.	30 <sup>r</sup>
Das siebente kapitel. Wenn einem ritter eine komturei untergeben wird, wie er dieselbe zu genießen und wie er sich in allem zu verhalten hat, auch wasgestalt er sich von der komturei in herrendienst begeben darf.	31 <sup>r</sup>
Das achte kapitel. Wie es gehalten werden soll, wenn ein komtur oder ordenspriester mit tod abgeht.	34 <sup>v</sup>
Das neunte kapitel. Wenn eine kommende oder ordenshaus vakant wird, wasgestalt dasselbe wieder ersetzt werden solle.	37 <sup>r</sup>
Das zehnte kapitel. Wie es sowohl mit der begräbnis als mit verwaltung geschehen soll, wenn ein landkomtur mit tod abgegangen ist.	38 <sup>v</sup>
Das elfte kapitel. Wie mit der hinterlassenschaft des abgelebten landkomtur gehandelt werden soll.	41 <sup>r</sup>
Das zwölfte kapitel. Wie es gleichfalls, wenn ein hochmeister mit tod abgeht, bis ein anderer erwählt wird, mit der begräbnis und haltung des gottesdienstes für seine seele gehalten, auch ein anderer erwählt werden soll.	41 <sup>v</sup>
Das dreizehnte kapitel Wasgestalt in jedweder ballei eine kasse aufgerichtet werden soll, sowohl zur erhaltung der jungen ritter- schaft wider die ungläubigen als auf fälle, sich derselbigen zu gebrauchen.	43 <sup>v</sup>
Das vierzehnte kapitel. Wie die verbrechen der ritter, ordensbrüder und ordenspriester gestraft werden sollen, auch wenn einer den orden verwirkt hat, wasgestalt mit ihm zu procedieren ist	44 <sup>r</sup>
Das fünfzehnte kapitel. Dass einer mit wissen des hochmeisters und aus billigen ursachen aus dem orden begehren kann.	47 <sup>v</sup>

### Teil IV:

<b>Schlussbestimmungen</b>	47 <sup>v</sup>
<b>Anspruch auf das Ordensland Preußen [</b>	48 <sup>r</sup>
<b>Teilnehmer des Generalkapitels</b>	51 <sup>r</sup>

### Wörterklärungen

# Das Deutschordensbuch von 1606.

## Teil I: Geschichte

[1886 / S.56 Sp.1] (fol.1r)

### Von ursprung, aufnehmen und bestätigung des ordens der Brüder von dem Teutschen haus Unser Lieben Frauen von Jerusalem.

Im namen der heiligen unzerteilten dreifaltigkeit, Gottes des vaters, des sohnes und des heiligen geistes, sei männiglich [*jedermann*] kund und zu wissen, wasmaßen und von wegen und wie der Orden des Spitals S. Marien des Teutschen Hauses von Jerusalem nach der geburt unseres herrn eintausendeinhundertundneunzig jahr zu den zeiten, da Ackers [*Akkon*] von den Christen belagert und von den händen der ungläubigen mit Gottes hilfe wiedergewonnen ward, sich erhoben hat.

Waren zu derselben zeit in dem christlichen heere etliche gute leute von Bremen und Lübeck, die von wegen der mildigkeit unseres herrn sich über die mannigfaltigen gebrechen erbarmten, so die kranken erlitten, und fingen oben berührtes spital unter einem segel eines schiffs an, so ein kogge geheißten ist, darin sie die kranken mit großer andacht unterbrachten.

Dieser kleine anfang erbarmte herzog Friedrich <sup>[1886 / S.56 Sp.2]</sup> von Schwaben<sup>1</sup>, sowohl auch andere große herren, deren namen hernach geschrieben sind, als nämlich der ehrbare <sup>(fol.1v)</sup> patriarch von Jerusalem<sup>2</sup> und desselbigen reichs [*Jerusalem*] könig Heinrich<sup>3</sup>, und Herzog Heinrich von Brabant<sup>4</sup>, welcher ein haupt des heeres war, und der meister von dem Spital S. Johannis<sup>5</sup>, und der meister von dem Tempel<sup>6</sup>, die ertzbischofe und hohen leute desselben reichs.

Mit welcher rat vorgemeldeter herzog von Schwaben seine gesandten über dass meer zu seinem bruder Heinrich<sup>7</sup> als damals regierendem römischen kaiser abfertigte, dass er bei dem

---

<sup>1</sup> FRIEDRICH V. (von Hohenstaufen), Herzog von Schwaben (1168/69-1191): zweiter Sohn Kaiser Friedrichs I. („Barbarossa“) und der Beatrix von Burgund. Nachdem sein Vater auf dem Kreuzzug nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin am 10.06.1190 im Saleph ertrunken war, übernahm er die Führung des Heeres. Er gelangte Anfang Oktober 1190 vor Akkon und starb am 20.01.1191 an einer Seuche. Begraben auf dem „Kirchhof des deutschen Spitals im Lager vor der Stadt“. [Wikipedia: „ADB: Friedrich V. (von Hohenstaufen)“]

<sup>2</sup> HERACLIUS VON CAESAREA: Erzbischof von Caesarea und Lateinischer Patriarch von Jerusalem; starb während der Belagerung von Akkon, wohin er nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin am 02.10.1187 seinen Sitz verlegt hatte. [Wikipedia: „Heraclius von Caesarea“]

<sup>3</sup> HEINRICH II. (1271-1324): letzter König von Jerusalem, gleichzeitig König von Zypern. [Wikipedia: „Heinrich II. (Zypern)“]

<sup>4</sup> HEINRICH I.: Herzog von Brabant, Sohn Godevarts (1190–1235); folgte seinem Vater im Jahre 1190 und war einer der kriegerrichsten und unruhigsten Herzoge von Brabant. 1192 nahm er am Kreuzzug teil und half Beirut zu erobern. [Wikipedia: „ADB: Heinrich I. (Herzog von Brabant)“]

<sup>5</sup> GROSSMEISTER DES JOHANNITERORDENS: 1187–1190 Ermengard d'Als, Großmeister 1190–1192 Guarin de Soria. [www.geocities.com/tamlien\_2000/alle\_grossmeister\_des\_johannitero.htm]

<sup>6</sup> GROSSMEISTER/GROßKOMTUR DES TEMPLERORDENS: Ende 1189 bis 13.01.1193: Robert de Sablé [Wikipedia: „Templerorden“]

<sup>7</sup> HEINRICH VI. (1165-1197): Staufer; römisch-deutscher König 1169-1197, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches 1191-1197. [Wikipedia: „Heinrich VI. (HRR)“]

papst Coelestino<sup>8</sup> die bestätigung des bemeldeten spitals werben lassen wollte, dass sie nämlich

im leben den siechen des Spitals S. Johannis,  
in der ritterschaft aber dem Orden des Tempels nachfolgen möchten.

Und dieser beiden orden leben, auch ihre freiheit ward demselben spital von gnade unseres herrn und mildigkeit des papstes gegeben und bestätigt.

Dieses leben ist nicht allein von den menschen auf erden, sondern es ist auch von Gott in dem Himmel bekräftigt, denn wir lesen in den alten büchern, dass Abraham der große patriarch für seinen bruder Lot stritt, der gefangen war, ihn auch mit streiten von der gefängnis erlöste, an der widerfahrt begegnete ihm Melchisedech mit seinem opfer und offenbarte ihm den heiligen geist, wie derjenige, welcher die höchste stadt in der christlichen kirche hat, sich gegen die ritterschaft verhalten und wie er sie mit dem segnen in beschirmung der kirche mit sonderlichen gunsten empfangen und die geistlichen gaben des ablasses und der privilegien und was weiter von guten leuten gegeben würde, bestätigen solle.

Diese ritterschaft <sup>(fol.2r)</sup> ist auch die vorderste, die da gelobt hat, dass sie Gottes und seines kreuzes verschmähung rächen und um das Heilige Land streiten wollen, so der Christen sein soll, dass die heiden aber unter sich bezwungen haben.

S. Johannes sah auch in seiner Offenbarung, dass eine neue ritterschaft vom himmel herab ginge, welches gesicht uns bedeutet, dass die christliche kirche ritter haben solle, welcher pflicht es sei, die feinde der kirche mit gewalt zu vertreiben.

Zu diesem zeugnis fügt sich wohl, dass zu Moses und Josuæ zeiten auch unter den juden ritter waren, welche da streit verrichteten, die Gott wohlgefielen, denn sie haben die bösen und ungläubigen menschen, so das Heilige Land besessen und nach art der löwen eingenommen gehabt, bis auf den grund ausgetilgt.

Der heilige David war ein könig, welchen Gott selbst zu dem reiche wie auch zu einem großen propheten erwählt hatte, der hatte etliche unter seinen dienern, deren amt es war, dass sie allein seinen Leib behüten und alle diejenigen, so des königs haupt nachstellten, umringen sollten, welches eine vorbedeutung war, dass Gott der herr, der ein haupt der kirche ist, auch in diesen jüngsten zeiten hüter haben solle.

Wir gedenken auch des löblichen streits der ritter, so die Machabæi genannt waren, wasmaßen dieselben Gott angenehm und gefällig waren, welche von wegen <sup>(fol.2v)</sup> ihres eifers und glaubens mit den heiden kämpften, als sie sie zwingen wollten, ihren Gott zu verleugnen, und sie mit seiner Hilfe dermaßen vertilgten, dass sie die heiligen orte, so sie verunreinigt hatten, wieder reinigten und den frieden in denselben landen wiederum aufrichteten.

Diesem streiten hat der heilige und ritterliche Orden des Spitals S. Marien von dem Teutschen Hause treulich nachgefolgt und dadurch verdient, dass er mit vielen ausehnlichen gliedern geziert worden ist. Denn sie sind erwählte streitbare ritter, die aus liebe ihrer pflicht [*Gelübde*] und des geliebten vaterlandes die feinde mit starker hand vertilgen und aus überflüssiger [*reichlicher*] liebe die fremden und pilgrim, wie auch die armen leute aufnehmen und den siechen, so in den spitalen liegen, aus mildigkeit mit einem brennenden eifer dienen.

Unter diesen gliedern sind auch priester, welche einen würdigen stand haben, dass sie in der zeit des friedens die <sup>[1886 / S.57 Sp.1]</sup> laienbrüder ermahnen sollen, dass sie ihre regel fest halten, ihnen aber daneben den gottesdienst verrichten und die heiligen sacramente reichen sollen.

---

<sup>8</sup> COELESTIN V. (1209-1296): Eremit, dann Papst von Juli bis Dezember 1294. [Wikipedia: „Coelestin V.“; Ökumenisches Heiligenlexikon „Coelestin V.“]

Wofern man aber streiten soll, so sollen sie die brüder zum streit stärken und ermahnen, dass Gott auch für sie den tod am kreuz gelitten hat, also sollen sie beide bewahren, gesunde und kranke, und ihren dienst in sanftmütigkeit verrichten.

Derowegen die päpste, <sup>(fol.3r)</sup> römischen kaiser und könige diesen orden, so sich zu nutz und aufnehmen der heiligen christlichen katholischen kirche anerbietet, mit fröhlichen augen angesehen, denselben erleuchtet, bestätigt und mit mancherlei freiheiten und privilegia begabt, allerhand immunitatibus, beneficiis und prærogativis decoriert und dotiert [*ausgezeichnet und ausgestattet*], in denselben die ordensverwandten mit herrlichen elogiis, als atletas dei in obsequio crucifixi ferventes et robusta nominis christiani et ecclesiae catolicæ pugiles plantulam et facturam imperatorum milites Jesu Christi in sanguine gloriosi martyrii strenui dimicantes pro Romano Imperio et pro domo Israël se murum exponere non reformidantes et in proprio sanguine pallia sua rubricantes und was dergleichen mehr stattlichen incomiis und inscriptionibus intituliert haben.

Zu ehren der allerheiligsten unzertrennlichen dreifaltigkeit Gottes des vaters, des sohnes und des heiligen geistes, auch im namen der allerseligsten jungfrau Maria, der mutter Gottes, unseres erlösers und seligmachers.

Wir, Maximilian, von Gottes gnaden, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, administrator des hochmeistertums in Preußen, meister Teutschordens in teutschen und welschen Landen, graf zu Habsburg und Tirol etc.

haben im <sup>(fol.3v)</sup> jahr nach Christi unseres herrn und seligmachers geburt sechzehnhundertundsechs auf sonntag Oculi aus besonderer sorgfältigkeit und wegen tragenden amts des hochmeistertums ein großes kapitel auf unserm ordenshaus zu Mergentheim mit den ehrsamen unsern lieben andächtigen und getreuen landkomturen und komturen beides gebiets, preußischen und teutschen, wie alter gewohnheit und üblichem brauch nach hierzu gefordert worden, ausgeschrieben und gehalten.

In gnädigster erwägung, dass es mit des ordens beschaffenheit, wie auch mit jetzt schwebendem also bewandt, dass es gleichsam unmöglich ist, dass den statuten allerdings [*in allen dingen*] nachgegangen kann werden, wie solches der buchstabe in den statutenbüchern mit sich bringt.

Aber wir haben um soviel desto weniger bedenken gehabt dies werk vor die hand zu nehmen, dieweil in den statuten an unterschiedlichen orten gemeldet wird, dass ein jeder hochmeister macht und gewalt habe, die statuten zu ändern, zu mindern oder zu mehren, nachdem es die notwendigkeit und beschaffenheit der zeit gefordert, außer was die drei hauptstücke sind, auf welchen vornehmlich der orden fundiert [*gegründet*] ist, als nämlich

die gehorsam zu leisten,  
ohne eigentum zu sein und  
die keuscheit zu halten.

Damit denn nun der ordenspersonen conscienz hierin desto mehr salviert und versichert werde, so haben wir eine erneuerung der regeln und statuten vorgenommen und dieselbe in unterschiedliche kapitel und notwen-<sup>(fol.4r)</sup>dige artikel geteilt und geordnet,, wie folgend ausführlich zu sehen ist, zu dem allmächtigen Gott hoffend, solches werde zu seinen göttlichen ehren, dann auch den rittern und ordensbrüdern zu der ewigen seligkeit, gutem zeitlichen beruf [*Ruf*] und endlich dem löblichen orden zu mehrerem aufnehmen nützlich gereichen.

\*\*\*\*\*

<b>Deutscher Orden</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm</a>
<b>Abkürzungen und Sigel</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm</a>
<b>Archive</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm</a>
<b>Urkunden</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm</a>

\*\*\*\*\*

# Das Deutschordensbuch von 1606.

## Teil II: Die Regeln

<sup>(fol.4r)</sup> **Es folgen die regeln der brüder von dem Teutschen Haus S. Mariæ zu Jerusalem.**

### *Das erste kapitel.*

**Dass die ordensritter, -brüder und -priester ihre getanen gelübde fleißig zu halten schuldig sind.-**

[1886 / S.57 Sp.2] Im namen des herrn. Amen.

Es sind drei dinge, die eines jeden geistlichen lebens grundfeste sind, darum sollen alle brüder, die sich in den Teutschen Orden S. Mariæ von Jerusalem begeben haben, den armen zu dienen und den katholischen glauben gegen die feinde Christi zu beschirmen, mit des allerhöchsten gnade und hilfe diese drei dinge fleißig halten, welche Gott gelobt sind, nämlich keuscheit, gehorsam - das ist, dass sie alles gutwillig vollbringen, was ihnen von dem meister befohlen wird - und ohne eigenschaft [*Eigentum*] zu leben. Denn Gott wird diese dinge am jüngsten Gericht scharf von ihnen ab-<sup>(fol.4v)</sup>fordern, sintemal diese drei stücke in unserm herrn Jesu Christo abgebildet und dem also ergebenen menschen vorgestellt werden, als welcher keusch war und blieb an seinem mund und leib, welcher seinem vater gehorsam war bis in den tod, dessen große armut in seiner geburt anhub und in all seinem leben nachfolgte, bis er um unseretwillen gekreuzigt ward.

### *Das andere [2.] kapitel.*

**Dass man die ordensregeln und -gesetze in allen des ordens häusern gleichlautend haben soll.**

Wir wollen, dass die ordensregeln in allen balleien und kommenden nach dieser neuen reformation gleichlautend gehalten werden sollen, und dieweil etliche kommenden unseres ordens gar [*ganz*] weit abgelegen sind, so dass die brüder in allen kapiteln füglich nicht mögen zusammenkommen, so setzen wir, dass man dies ordensbuch, so wir jetzund gefertigt haben, in allen balleien des ordens haben soll, wie hernach folgt, dass sich ein jeder ordensverwandte zu gelegener zeit und wenn es vonnöten ist darin ersehen könne, das zu halten, was er gelobt hat. Wir wollen auch hiermit, als von hochmeistertums wegen, alle brüder unseres ordens väterlich ermahnt haben, damit sie sich dessen erinnern, was sie Gott gelobt haben zu halten, in betrachtung, dass die übertreter desselben in die strafe Gottes fallen,<sup>(fol.5r)</sup> und sollen auch von uns von amtswegen in gebührliche strafe genommen werden. Damit aber solch ordensbuch nicht männiglich [*jedermann*] unter die hand komme und von jedermann umgezogen [*verbreitet*] werde, soll dasselbe vom landkomtur jedes ortes an sichere orte und enden, die zu der landkomtüre discretion gestellt wurden, in guter fleißiger verewahrung gehalten werden.



**Das dritte kapitel.**  
**Was die ritterbrüder täglich zu beten schuldig sind.**

Damit die ritterbrüder auch wissen mögen, wie, wann und welchergestalt sie ihr gebet verrichten sollen, ordnen und setzen wir, dass ein jeder von ihnen täglich zur Matutin und Laudes einen glauben und neun Paternoster und neun Ave Maria, zur Prim fünf Paternoster, fünf Ave Maria, zur Terz fünf Paternoster, fünf Ave Maria, zur Sext fünf Paternoster und fünf Ave Maria, zur Non fünf Paternoster, fünf Ave Maria, zur Vesper sieben Paternoster, sieben Ave Maria, zur Complet fünf Paternoster, fünf Ave Maria und ein Credo und für unsere wohltäter zwölf Paternoster und zwölf Ave Maria, wie auch für die abgestorbenen zwölf Paternoster und zwölf Ave Maria zu beten schuldig sein solle. Im fall aber einer wäre, so solches gebet obliegender geschäfte halber zu seiner Zeit nicht tun könnte, solle ihm <sup>(fol.5v)</sup> vergönnt sein, dasselbe auf einmal am tag und gleich zu verrichten. Da auch einer anstatt oben spezifizierten Gebets die gezeiten des Breviers oder officium beatæ Mariæ Virginis cum officio defunctorum mit einer Nocturn beten wollte, soll ihm solches zugelassen sein.

Wir wollen auch, so oft die ordensbrüder zum kapitel gehen, dass sie sieben Paternoster und sieben Ave Maria zur erhaltung der sieben gaben des heiligen <sup>[S. 1886 / 58 Sp.1]</sup> geistes kniend, nach vollendetem kapitel aber ein Paternoster und ein Ave Maria stehend sprechen sollen. Item sollen die ritter und andere ordensbrüder vor dem essen ein Paternoster und ein Ave Maria, nach dem essen aber zwei Paternoster und zwei Ave Maria, und die priester jedesmals ihr gewöhnliches gebet sprechen.

Wir ordnen auch, so oft ein ordensbruder mit tod abgeht, dass die andern brüder für seiner seelen heil folgendergestalt zu beten schuldig sein sollen.

Erstens [*zuerst*] sollen die ordenspriester das amt der toten [*Totenamt*] nach verordnung des Breviarii begehen, ein ritter oder ordensbruder aber soll hundert Paternoster und hundert Ave Maria für seines bruders seele sprechen, es wäre denn sache, dass einer das officium defunctorum samt den neun lektionibus anstatt der hundert Paternoster und hundert Ave Maria beten wollte, welches einem jeden frei stehen solle.

[1886 / S.67 Sp.2] (fol.6r)

**Das vierte kapitel.**  
**Vom fasten der ritterordensbrüder und ordenspriester.**

Wir ordnen auch, dass unseres ordens ritter und andere ordensbrüder folgendergestalt zu fasten schuldig sein sollen:

Erstens alle freitage im advent, an unseres herrn geburt und an Unser Lieben Frauen lichtmessabend und die ganze fasten durch alle wochen sechs tage;

folgend an S. Mathäus apostel, unseres herrn auffahrtsabend, am freitag und samstag vor pfingsten, S. Johannis baptistæ abend; S.S. Petrus und Paulus abend, S. Jacobus abend, S. Laurentius, Unser Lieben Frauen heimsuchung und himmelfahrt abend, S. Bartolomäus, Unser Lieben Frauen geburtstag abend, S. Matthäus, S. Simon und Judas abend, an allerheiligen abend, S. Andreas, S. Thomas <sup>[1886 / S.68 Sp.1]</sup> abend,

wie auch alle quaterberzeit am mittwoch, freitag und samstag, wie solches an jedem ort herkommen und gebräuchig ist und die christliche katholische kirche dasselbe mit sich bringt.

**Das fünfte kapitel.**

**Wie oft im jahr die ritterbrüder des herrn leichnam empfangen sollen.**

Wir ordnen auch, dass ein jeglicher ordensritterbruder auf das wenigste viermal im jahr des herrn leichnam empfangen solle,

als erstens zu ostern,  
pfgsten,  
Unser Lieben Frauen himmelfahrt,  
und zu weih-<sup>(fol.6v)</sup>nachten.

Und da es eines jeden gelegenheit füglich ertragen könnte, soll es an Unser Lieben Frauen lichtmess und allerheiligentag auch nicht unterlassen werden. Und da einer auf berührte tage dasselbige nicht verrichten könnte, soll ers hernach vollbringen, wo möglich zwischen der Octave oder hernach.

**Das sechste kapitel.**

**Was für feiertage im jahr die ordensbrüder zu halten schuldig sind.**

(fol.6v)

*Jenner*

1. Neujahrstag
6. Heilige drei könige
25. S. Pauli bekehrung

*Hornung*

2. Unser Lieben Frauen Lichtmess
28. S. Matthäus, apostel

*Martio*

25. Unser Lieben Frauen Verkündigung

*April*

24. S. Georg, ritter und märtyrer

*Mai*

1. S.S. Philippus und Jacobus
23. Erfindung [*Auffinden*] des heiligen kreuzes

*Brachmond*

24. S. Johannes der täufer
- 29 S.S. Petrus und Paulus

(fol.7r)

*Heumonat*

2. Unser Lieben Frauen heimsuchung
22. S. Maria Magdalena
25. S. Jacob, apostel
26. S. Anna

*Augustmonat*

1. S. Petri kettenfeier

10. S. Laurentius

15. Unser Lieben Frauen himmelfahrt

24. S. Bartolomäus, apostel

29. S. Johannis Baptistæ enthauptung

*September*

8. Unser Lieben Frauen geburt

14. Erhöhung des heiligen kreuzes

21. S. Matthäus, apostel

29. S. Michael

*October*

28. S. S. Simon und Judas

*November*

1. Allerheiligen

11. Martin

19. Elisabeth

25. Catharina

30. Andreas

(fol.7v)

*Dezember*

6. S. Nicolaus

21. S. Thomas

25. Weihnachten

26. S. Stephan

27. Evangelist S. Johannes

28. Tag der unschuldigen Kinder

Hernach die beweglichen feste, als Ostern mit zwei tagen, unseres herrn auffahrtstag [*Himmelfahrt*], Pfingsten mit zwei nachfolgenden tagen und unsers herrn fron-<sup>[1886 / S.68]</sup>leichnamstag.<sup>Sp.2]</sup>

Neben diesen sollen auch andere feiertage, so von der christlichen katholischen kirche nach jedes ortes gelegenheit zu halten eingesetzt werden, von ihnen in acht genommen und, wenn nicht alle obengemeldeten feste in foro zelebriert werden können, so doch in choro.

***Das siebente kapitel.***  
**Wie des ordens ritterbrüder bekleidet werden sollen.**

Wir ordnen, dass unsere ordensbrüder sich hinfort befleißigen, sich in ihren kleidern soviel wie möglich ehrbar und nach gewohnheit eines jeden ortes zu halten, da sie wohnen, hingegen aller gefärbten kleider, als rot, leibfarben, grün, blau, gelb, goldfarben und was dergleichen helle und scheinbare [*leuchtende*] farben sind, goldener posamenten, rosen und dergleichen sich gänzlich enthalten sollen, außer zu felde [*im Kriege*] und über land [*auf Reisen*].

Wenn sie aber zu der kommunion oder kapitel gehen wenn ein ordensbru-<sup>(fol.8r)</sup>der eingekleidet oder begraben wird, sollen sie allermaßen in ihren ordenshabit gekleidet sein, wie die zu ende gesetzte figur zu verstehen gibt, mit weißen langen eine handbreit unters knie herabgehenden mänteln von gleichem zeug, als weißem häressen schamlot oder tuch, und gar nicht von seide, so soll auch das schwarze kreuz auf ihren sowohl täglichen als auch den ordensmänteln in gleicher größe und form von schwarzem atlas, mit einem weißen silbernen schnürlein eingefaßt, getragen werden; das goldene kreuz aber schwarz und weiß geschmelzt [*emailliert*] sein. Damit aber auch zwischen den landkomturen, komturen und anderen ordensbrüdern und ordenspriestern ein unterschied gehalten werde, so bewilligen wir hiermit, dass ein jeder landkomtur macht haben soll, das kreuz so wohl am hals als auch am mantel in größerer form zu tragen, alles nach ausweisung der zu ende gesetzten gemälde.

***Das achte kapitel.***  
**Wessen sich des ordens ritter im jagen und weidwerk verhalten sollen.**

Denjenigen brüdern, so kommanden anvertraut sind, wollen wir hiermit erlaubt haben, dass sie - zur erhaltung ihrer häuser recht und gerechtigkeiten - jagen und weidwerk treiben mögen, doch solchergestalt, dass <sup>(fol.8v)</sup>sie dadurch ihr gebet, gottesdienst und hausobliegen nicht versäumen und nicht ein handwerk daraus machen.

***Das neunte kapitel.***  
**Von der weltlichen freude.**

Wir wollen auch alle weltlichen verdächtigen freudenspiele, welche den brüdern zu verkleinerlicher nachrede gereichen möchten, hiermit eingestellt haben.

***Das zehnte kapitel.***  
**Wie man die kranken ordensbrüder halten soll.**

Wenn ein ordensbruder mit krankheit oder leibesschwachheit von Gott heimgesucht wird, soll ein jeder landkomtur, komtur oder wohin er sonst hinverordnet würde, ihm einen medicus [*Arzt*] und andere seiner art zu bestellen schuldig sein, nach gelegenheit der krankheit gebühlich und treulich zu warten, und in einem und anderem die notwendige vorsehung tun, damit durch unfleiß der wartung oder reichung anderer notwendigkeit dem kranken keine größere schwachheit und leibesgefahr verursacht werde.

Hingegen die kranken schuldig sein sollen, des medicus [*Arztes*] rat und verschreibung in allem gehorsam folge zu leisten.

Und dieweil bei diesem orden, wie der anfang und urspruug zu erkennen gibt, die hospitaler eher denn desselben einverleibte ritterschaft <sup>(fol.9r)</sup> gewesen, dahero die hospitalary geheieen, so wollen wir in den balleien und husern, darin jetziger zeit spitaler sind und gehalten werden,

dass dieselben mit armen bediirftigen personen in der anzahl, auf die solche <sup>[1886 / S.69 Sp.1]</sup> jedes orts gestiftet und gewidmet wurden, jederzeit im wesen besetzt bleiben und in keinen abgang geraten,

den armen nach gelegenheit des jetzigen vermogens und der fundation der spitale ihre tagliche gebuhr in essen und trinken zu rechter zeit gereicht und

der kranken personen mit etwas besserem, damit sie es genieen konnen, gepflegt, gewartet und an ihnen zur wiedererlangung ihrer gesundheit vorsatzlich und unbarmherzig nichts verabsaumt werde,

inmaen solches der bescheidenheit der land- und komture oder jener, denen die sorge und aufsicht uber solches spital gebuhrt und zusteht, hiermit anbefohlen und vertraut wird; die ordenspersonen sonderlich dabei erinnert seien, dass sie, da sie diesen orden erstlich empfangen haben, neben anderem fest versprochen haben den armen zu dienen.

Den balleien und husern aber, allda es dergleichen hospitalia nicht hat, sollen auch ohne des hochmeisters sonderliche autoritat, vorwissen und verordnung keine gemacht noch aufgerichtet, aber dagegen den armen und bediirftigen die wochentliche und gewohnliche almosen desto reichlicher gegeben werden.

<sup>(fol.9v)</sup> *Das elfte kapitel.*

**Wie sich die ordenspriester in verrichtung ihres gebets und gottesdienstes verhalten sollen.**

Wir ordnen und wollen, dass die ordenspriester sich beflieigen,

den gottesdienst fleiig und ordentlich zu verrichten und denselben zu keiner zeit ohne sonderbare hochwichtige ursache versaumen,

dass sie auch ihre tagzeiten mit singen und lesen nach des ordens brevieren und buchern complieren [*verbringen*],

neben diesem sollen sie auch fur die lebendigen und toten solchergestalt zu beten schuldig sein, dass sie namlich alle jahre fur die lebendigen bruder unseres ordens und fur unseres ordens wohltater zehn messen und fur die abgestorbenen gleichsfalls zehn messen halten.

*Das zwolfte kapitel.*

**Dass die priester im gottesdienst eintrachtig sein sollen.**

Auch wollen wir, dass die priester des ordens im gottesdienst einer form folgen sollen, und namlich nach des ordensbrevier brauch und ordnung.

Wofern aber einer oder mehrere dessen in mangel stunden, wollen wir denselben hiermit den brauch des romischen breviers zugelassen haben, oder wie es in eines jeden diozese brauchig ist.

(fol.10r) **Das dreizehnte kapitel.**  
**Von der reinheit der gotteshäuser.**

Wir wollen auch, dass die priesterbrüder ihren fleiß anlegen sollen, dass die gotteshäuser des ordens von tiefenden dächern oder von dem staub an den wänden oder von andern unsauberkeiten oder unordnung der stühle nicht verstellt werden, sondern dass man sie zier- und reinlich halte, als sich geistlichen und ordensleuten geziemt.

**Das vierzehnte kapitel.**  
**Wie man sich mit dem heiligen sakrament**  
**und andern gefäßen des heiligen öls und chrisams verhalten soll.**

Wir ordnen,

dass unseres herrn leichnam und die gefäße der chrisamen und des heiligen öls für die kinder und kranken wohl verwahrt sein sollen,

und unseres herrn leichnam soll aufs wenigste alle drei wochen renoviert werden,

die alten [*Abendmahls*-]tafeln, corporale und priesterlichen gewänder soll man weiß und reinlich halten, also dass die äußerliche reinheit und zierde den priestern, denen die seelsorge anbefohlen ist, urkunde und zeugnis der andacht und reinheit des inneren herzens gebe.

Die sollen selbst, da es geschehen mag, zu den armen gleich als zu den reichen kommen, ihnen die heiligen sakramente zu administrieren, damit sie nicht dafür geachtet werden, dass sie dem reichen bereit und willig sind, den armen aber verachten.

[1886 / S.69 Sp.2] (fol.10v)

**Das fünfzehnte kapitel.**  
**Wie man die priester ehren soll.**

Wir setzen auch, dass alle ritter und anderen brüder die priester durch die würde ihrer weihe und ihres amtes ehren sollen, dann man ehrt Gott an ihnen, dieweil sie mitglieder dieses ordens und geistlichen lebens sind und Gottes ehre gern befördern.

**Das sechzehnte kapitel.**  
**Von der ordenspriester kleidung.**

Wir setzen auch, dass die priester sich in ihren kleidungen halten sollen, wie geistlichen leuten geziemt.

Darauf wollen wir,

dass sie außerhalb des gotteshauses ihre schwarzen unterröcke tragen, so ein geziemende länge haben, auf denselben sie das gewöhnliche schwarze ordenskreuz tragen sollen,

sofern sie aber zum gottesdienst gehen, so sollen sie sich in einen langen schwarzen priesterrock kleiden, der seine länge bis auf die schuhe haben soll, darüber den gewöhnlichen weißen ordensmantel mit dem gebräuchlichen ordenskreuz.

Wie alles nach größe, länge und form in neben gesetzten figuren zu sehen ist.

**Das siebzehnte kapitel.**

**Von conferierung der ordenspfarren.**

Auch wollen wir, dass alle landkomture, so in ihren balleien und deren einverleibten und anvertrauten ordenshäusern pfarren haben, für sich selbst, die komture aber <sup>(fol.11r)</sup> mit deren vorwissen dieselben mit wohl qualifizierten ordenspriestern besetzen, sofern sie die haben mögen.

[1887 / S.30 Sp.2]

**Das achtzehnte kapitel.**

**Welchermaßen die landkomture und komture ihre ordenspriester unterhalten sollen.**

Obwohl der orden nicht mehr als wasser und brot und demütige kleidung versprochen hat <sup>[1887 / S.31 Sp.1]</sup> und zu reichen schuldig ist, so ordnen, gebieten und wollen wir doch, dass die land- und komture den ordenspriestern und -brüdern (denn von den ritterbrüdern wird hernach folgen), ihre geziemende notdurft [*Bedarf*] an essen und trinken und allerlei gebührlicher kleidung und notdurft, die sie bedürfen, ungekürzt, ehrbar und zu rechter zeit geben und ausrichten sollen, auf dass dieselben bereiter und williger im gottesdienst erscheinen, eigenschaft [*Eigentum*] meiden und sich gehorsam halten.

**Das neunzehnte kapitel.**

**Von der liebe und einträchtigkeit der ritter- und ordensbrüder.**

Die liebe und einträchtigkeit ist der vornehmsten ursachen eine, welche alle stände der ganzen welt in glücklicher regierung und wohlstand erhält, deswegen sollen die hochmeister, landkomture und wer sonst in dem <sup>(fol.11v)</sup> orden zn befehlen hat, mit hohem ernst und eifer sich dahin bearbeiten, dass die liebe und einträchtigkeit unter den rittern und ordensbrüdern erhalten werde, denn neben dem, dass es ein weltlicher wohlstand ist, so ist es auch dem allmächtigen Gott ein gefälliges werk, welches er uns zu einem erbeil als väterlichen befehl hinterlassen hat.

Und da es sich begäbe, dass zwietracht oder uneinigkeit unter den rittern und anderen brüdern erwachsen wollten, so sollen die hochmeister und landkomture solches keineswegs gestatten. Und da sich auch einer oder der andere mit billigkeit zu der einträchtigkeit nicht weisen lassen wollte, so sollen dieselben mit ernst von dem hochmeister und landkomtur dahin gehalten werden.

\*\*\*\*\*

- Deutscher Orden** <http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm>
- Abkürzungen und Sigel** <http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm>
- Archive** <http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm>
- Urkunden** <http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm>

\*\*\*\*\*

# Das Deutschordensbuch von 1606.

## Teil III: Die Statuten

[1887 / S.31 Sp.1] (fol.11v)

### Die statuten der brüder von dem Teutschen hause S. Mariae von Jerusalem.

#### *Das erste kapitel.*

#### **Wie einer, so in den orden zu kommen begehrt, um denselben anhalten soll.**

Welcher durch eingeben des allmächtigen eine zuneigung gefasst hat, sich in den löblichen teutschen ritterorden zu begeben,

der soll sich selbst persönlich bei dem landkomtur und kapitel auf die zeit, als solches gehalten wird, derselben ballei präsentieren, in welcher er den orden zu empfangen begehrt,

<sup>(fol.12r)</sup> daselbst das anbringen vor dem kapitel mündlich oder schriftlich auf das beste tun, so ihm gedäucht,

oder aber durch beistände tun lassen, welche vier vom adel oder aufs wenigste zwei sein sollen, so eines rittermäßigen adligen herkommens oder rittersgenossen sind, und die er hierzu er bieten möchte,

und folgend sein begehren dem landkomtur oder kapitel nebst den gemalten wappen und namen der adligen ahnen des begehers, vier vom vater und vier von der mutter, so des teutschen geblüts sind, schriftlichen übergeben.

Hierauf lässt der landkomtur denjenigen, so das begehren getan hat, abtreten und zieht die sache mit den anwesenden ratsgebietigern und anderen herrn, so dem kapitel beiwohnen, in reife beratschlagung, darüber dann das kapitel je nach beschaffenheit der sachen sich zu erklären hat.

Als nämlich im fall die ballei allbereits so weit mit jungen ritterbrüdern ersetzt ist, dass derselben mehr aufzunehmen nicht erträglich, oder aber dass die person, so in den orden begehrt, ein oder der anderen ursache halber, wie solches des ordens statuten mit sich bringen, nicht genügsam qualifiziert wäre, so sollen die begehre freundlich und glimpflich abgewiesen und ihnen die ursache, warum solches geschehe, angedeutet werden.

Und mag solche antwort durch zwei ratsgebietiger oder komture, so hierzu von dem landkomtur verordnet werden, dessen sich keiner zu verweigern ad partem, und nicht von dem ka-<sup>(fol.12v)</sup>pitel geschehen; beineben aber sich der guten zuneigung bedanken, so <sup>[1887 / S.31 Sp.2]</sup> sie zu dem löblichen orden haben, und einen weg als den andern sich aller freundschaft und guten willens anerbieten.

Zur verhütung von allerlei ungelegenheit und mehreren unwillens, so man gegen den orden deswegen fassen möchte, sollen aber die landkomture dahin beflissen sein, wenn sie vernehmen wurden, dass dergleichen untaugliche personen in den orden zu kommen trachten wollen, dieselben zeitig und ehe sie das begehren tun, durch mittelpersonen oder wie solches zum glimpflichsten geschehen kann, im vertrauen freundlich warnen.

Da aber des landkomturs verwarnen nicht annehmlich und das begehren hierüber geschehen sollte, so soll des ordens statuten gemäß hierin gehandelt werden.

Wäre es aber sache, dass ohne alles bedenken capitulariter und durch die mehreren stimmen dahin geschlossen würde, dass dem begehre willfahrt werden möge, so mag derselbe samt seinen beiständen vor das kapitel gefordert und ihm die willfähige antwort und bewilligung erklärt werden, doch mit diesem vorbehalt, dass der begehre zuvor anhöre, wessen er befreit sein soll (ehe denn er zum orden kommen kann), auch wohin ihn des ordens pflicht [*Gelübde*] vornehmlich bindet, und dass er um den orden bittet, wie solches gebräuchig.

**Das andere [2.] kapitel.**  
**Was einem, so in den orden begehrt,**  
**vor dem aufschwören vornehmlich vorgehalten werden soll,**  
**und wie um den orden zu bitten ist.**

Wenn nun vor dem kapitel dem beghrer samt den beiständen die antwort erklärt worden ist, so soll der beghrer einzig [*allein*] ohne die beistände vor das kapitel gefordert und ihm ungefähr diese folgende meinung durch den landkomtur angezeigt werden:

Insonders lieber freund N. N., demnach die anwesenden herrn ratsgebietiger, komture, ritter- und ordensbrüder dieses jetzt währenden kapitels neben mir das alte adlige rittermäßige herkommen (welches dann eure beistände, wie bei dem orden gebräuchig, mit einem eidschwur bekräftigen werden, soviel ihnen bewusst ist), wie auch die guten qualitäten eurer person genugsam erwogen haben, ist hierauf einhelliglich und capitulariter dahin geschlossen worden, dass ihr in unsern löblichen Teutschen Ritterorden des Hospitals Unser Lieben Frauen zu Jerusalem auf- und angenommen werden sollt. Ehe und zuvor aber solches geschehen kann, werden euch etliche fragstücke vorgehalten werden, wenn ihr dann in denselben kein bedenken und in allen dessen sachen euch frei und versichert wisst, so wird euch alsdann angezeigt werden, wessen ihr euch ferner zu verhalten und wasgestalt ihr um den orden bitten müsst, wollt also anhören, was die fragstücke sein werden, und euch alsbald erklären, <sup>(fol.13v)</sup> was ihr hierüber zu tun gewillt seid.

**Fragstücke.**

Wer in den löblichen Teutschen Ritterorden einzutreten begehrt, der soll sich aller dieser nachgesetzten stücke sicher und frei wissen, denn da es sich über kurz oder lang anders befinden sollte, würde er mit spott und verkleinerung seiner ehre schimpflich aus dem orden gestossen werden.

**Erstlich** [1.] soll, wer in den orden zu kommen begehrt,

von altem adligen rittermäßigen stamme  
ehelich geboren sein und  
vier ahnen von dem vater und vier von der mutter probieren und  
von teutschem geblüt und ein rittersgenosse sein.

**Zum andern** [2.] soll er von gliedmaßen gerade und ohne allen Leibesmangel und heimliche Siechlagen sein.

**Drittens** soll er auch keinem herrn oder keinem einzigen anderen menschen, geistlichen oder weltlichen standes, wie solches immer namen haben möchte, verpflichtet und verbunden, sondern in allem frei und ledig sein.

[1887 / S.32 Sp.1] **Viertens** soll auch keiner in den orden genommen werden, es geschehe denn ohne einige [*jede*] bedrängnis seiner eltern oder befreundeten, sondern von seinem eignen freien willen.

**Zum Fünften** soll keiner in den orden genommen werden, er sei denn seines alters vierundzwanzig, auch <sup>(fol.14r)</sup> keiner älter als fünfzig Jahr.

**Zum sechsten** soll auch keiner, so in den orden genommen wird, mit bürgschaft, schweren reitungen oder schulden also behaftet sein, dadurch dem orden schaden entstehen möchte.



**Zum siebenten** soll auch keiner in den orden genommen werden, er sei denn des vermögens, dass er

hundert goldgulden oder dukaten, nach gelegenheit und herkommeu einer jeden ballei, ein rüstmäßiges pferd und einen ganzen kürass [*Harnisch*] in den orden bringt.

**Zum achten** soll auch keiner in den orden genommen werden, so unredlich oder vorsätzlicher weise einen oder mehr todtschläge begangen oder aber sonst gefährliche feindschaft hätte, dadurch dem orden nachteil oder schaden entstehen möchte, er aber sich durch des ordens mittel zu salvieren oder zu versichern vermeint.

**Zum neunten** erkläre er sich dann ohne weigerung dahin, des ordens statuten gemäß zu leben, soviel ihm immer möglich ist und ihm der allmächtige Gott die gewalt dazu verleihen wird.

**Zum zehnten** soll auch keiner in den orden genommen werden, er entschieße sich denn, bis in den tod darin zu verbleiben, es geschehe denn der ursachen halber, wie solches des ordens statuten mit sich bringen, und mit genugsamem consens des hochmeisters, und wenn sie heiraten wollen, mit dispensation päpstlicher heiligkeit.

(fol.11v) **Zum elften** ist ein jeder, so in den orden genommen wird, vermöge der alten statuten schuldig,

das Heilige Land und andere länder, so dem orden zugehören, vor den feinden zu beschützen, so fern es ihm von seinem oberen befohlen wird, auch die heimlichkeit [*Geheimnisse*] des meisters und des kapitels zu verhehlen und den siechen zu dienen.

Wenn nun dem begehre die fragstücke vorgehalten wurden und er hierüber den orden anzunehmen kein bedenken hat, auch sich aller dieser stücke befreit weiß, über welche dann nach ablesen der landkomtur ihn in öffentlichem kapitel fragen soll, so soll alsdann der landkomtur oder wer von seinetwegen gewalt hat, zu dem begehre sprechen:

*Dieweil ihr in allen diesen punkten, so euch jetzt vorgehalten wurden, kein bedenken habt, auch aller dieser sachen euch frei wisset, hierüber nochmals den orden begehrt und darum, wie gebräuchig, auch an ihm selbst billig bitten werdet, so soll euch ferner Antwort erfolgen.*

Auf dieses soll der begehre auf beiden knien folgende worte sprechen:

*Ehrwürdige, gestrenge, edle, gnädige herren. Ich bitte um Gottes und Mariæ, der heiligsten mutter Gottes, auch um meiner seele heil willen, sie wollen mich in den löblichen teutschen ritterorden auf- und annehmen.*

Hierauf spricht der landkomtur zu dem begehre:

(fol.15r)

*Die brüder haben eure bitte erhört, doch verspricht euch der orden nichts anderes als wasser, brot und demütige kleidung, wird euch etwas besseres, so habt ihr Gott und seiner lieben mutter und dem löblichen orden demütiglich darum zu danken.*

Da es sich nun begäbe, dass der, dem der orden bewilligt wird, mit guten rühmlichen qualitäten also begabt wäre und man desselben genugsame wissenschaft [*Kenntnis*] hat, so soll es bei discretion und belieben des landkomturs stehen, ihm vor verfließung des probejahrs, und wenn es dem landkomtur gefällig ist, die einkleidung zu erteilen.

**Das dritte kapitel.**

**Wie es mit dem aufschwören gehalten werden soll,  
auch wasgestalt sich einer, so in den orden kommt,  
der erbschaft verzichten kann und mag.**

Wenn nun wie gehört der begherer seine bitte allerdings [*in allen Dingen*] erlangt, so soll er samt seinen beiständen vor das kapitel gefordert und demselben angezeigt werden, demnach es bei dem löblichen teutschen ritterorden übliches herkommen und gebräuchig, dass, da einer in den orden aufgenommen wird, sie [*die Beistände*] mit einem eidschwur bekräftigen sollen, dass er ein rittersgenoss sei, soviel ihnen bewusst sei.

Also und der ursachen wegen sich die beistände, solches <sup>(fol.15v)</sup> zu leisten auch nicht weigern, drei finger aufheben und folgende worte sprechen:

*Ich N. und N. schwöre, dass mir nichts anders bewusst [bekannt], als dass N. N., so jetzt in den löblichen teutschen ritterorden aufgenommen wird, von adligem rittermäßigem herkommen, ein rittersgenosse und von teutschem geblüt sei, so wahr mir Gott helfe und alle heiligen.*

Hierauf sollen die beistände dem herrn landkomtur eine unter ihren siegeln und handschriften verfertigte obligation und verschreibung neben den hundert goldgulden oder dukaten - wie es bei jeder ballei herkommen ist - samt einem pferd und rüstung, so der begherer in den orden zu geben und mit sich zu bringen schuldig ist, übergeben und einhändigen, und soll obengemeldete obligation ohngefehr folgenden inhalts sein:

*Ich, N. von N., und ich, N. von N., bekennen öffentlich und tun kund allermänniglich, als der hochwürdigste fürst und herr, herr administrator des hochmeistertums in Preußen, meister Teutschordens in teutschen und welschen landen, unser gnädigster herr, durch Gott und Unser Lieben Frauen, seiner auserwählten mutter, der hochgelobten jungfrau Maria, auch um unser fleißiger bitten willen N. von N., unsern lieben N., zu dem löblichen und ritterlichen Teutschen Orden anzunehmen und zu empfangen bewilligt und zugelassen hat, doch also dass derselbe N.*

*seiner vernunft und <sup>(fol.16r)</sup> glieder mächtig und geschickt und am leib ganz ungebrechlich,*

*auch zum wenigsten von seinen vier ahnen adels- und rittermäßigen geschlechts geboren sei,*

*sich auch zum höchsten verpflichtet, die tage seines lebens in solchem ritterlichen orden vermöge desselben statuten, ordnung und satzungen gehorsamlich zu verbleiben*

*und alles das zu tun und zu leisten, so einer gehorsamen ergebenen ordensperson gebührt und schuldig ist,*

*mit verzeihung und begebung des reichsabschieds im fünfundfünfzigsten jahr [1555] zu Augsburg<sup>9</sup> aufgerichtet, soviel die punkte der religion halber darin begriffen betrifft und allem andern, so künfftiglich derhalben erdacht und gemacht werden oder sich sonst zutragen und begeben möchte (welches dann gedachtes ordensstatuten zuwider wäre) gänzlich und garnichts ausgenommen.*

---

<sup>9</sup> REICHSABSCHIED 1555: Augsburger Religionsfrieden mit der reichsrechtlichen Anerkennung der CONFESSIO AUGUSTANA: ("CA" oder das Augsburger Bekenntnis/ Konfession A.B.) ist das grundlegende Bekenntnis der lutherischen Reichsstände zu ihrem Glauben. Auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 von Kaiser Karl V. abgelehnt, stimmte der Kaiser nach dem Schmalkaldischen Krieg 1546/1547 dem sog. Augsburger Interim zu. [Wikipedia: „Confessio Augustana“].

*Also ist oft genannter N. N. von N.*

*seiner vernunft und gliedern mächtig und geschickt  
und am leib ganz ungebrechlich,*

*auch zum wenigsten von seinen vier ahnen vom vater und vier von der mutter  
geblüts.*

*Und wir sollen und wollen hierauf, dieweil wir leben, der nachkommen [Nachfolger]  
des hochgedachten, unseres gnädigsten herrn, des administrators und teutschen mei-  
sters, seiner fürstlichen gnaden, und des ordens schaden wahren, frommen, nutzen und  
bestes getreulich werben, und ob es wäre, dass der gedachte, unser N., über kurz oder  
(fol.16v) lang sich wider seine oberen, den orden oder des ordens recht oder gewohnheit  
hielte oder täte, auch sich nichtiglich aus dem orden zu begeben unterstehen und dazu  
ichtes [irgend etwas], wie das namen haben oder erdacht werden möchte, zu behelf  
oder vorstand nehmen wollte (das Gott verhüte), so sollen und wollen wir ihm das  
durch <sup>[1887 / S.33 Sp.1]</sup> uns selbst samt oder sonderlich, noch andere von unsertwegeu,  
keine zulegung, unterschleife, hilfe oder beistand tun, in keinem weg, sondern solches  
nach unserm höchsten fleiß unterstehen zu wenden und zu wehren, auch getreulich  
trachten, raten und helfen, ihn wiederum in seiner obern und des ordens gehorsam zu  
bringen.*

*Als wir dann, das dem in allem und jedem also sei, wie oben steht, und solches zu  
halten mit hand gebenden treuen gelobt und zu Gott und seinem heiligen evangelium  
mit auferhobenen fingern einen leiblichen eid geschworen haben.*

*Und ich, oben genannter N., bekenne hiermit und sage zuvörderst hochgedachtem,  
meinem gnädigsten Herrn untertänigsten dank um einnehmung [Aufnahme] meiner  
person in seiner fürstlichen gnaden, und dem löblichen ritterlichen Teutschen Orden  
willen, dass ich allem und jedem wie oben steht, als eine gehorsame treue ergebene  
ordensperson mit untertänigstem besten fleiß nachkommen und leben und mich in kei-  
nem weg dawider setzen noch stellen oder ichtes zu behelf oder vorstand suchen, noch  
an die <sup>(fol.17r)</sup> hand nehmen will, sondern mich alles und jedes, es seien*

*oben gemeldete reichsabschiede,*

*in der geistlichkeit gemachte religionsfrieden oder*

*alles andere, so allbereits vorgenommen oder künfftiglich vorgenommen würde,*

*gänzlich und gar [ganz] wohlbedächtig mit gutem freiem willen und wissen verziehen  
[verzichtet] und begeben habe. Und tue das hiermit jetzt alles dann und dann als jetzt,  
in bester form, wie ein rechter beständiger verzicht immer geschehen soll, kann und  
mag, gefährt und arglist hierin allerdings [in allen Dingen] ausgeschlossen.*

*Und das alles zu noch mehrerer bekräftigung, so hat sich unser jeder, N. von N. und  
N. von N. für uns selbst seiner, und ich, obgedachter N., von wegen meiner person und  
verzichts halber und was mich hierin betrifft, mit eigenen händen unterschrieben und  
mein angebornes insiegel gehängt an diesen brief,*

*der gegeben ist an N. tag, als man zählte nach Christi unsers herrn geburt etc.*

Da nun nach verrichtung dessen wie oben gemeldet von der adligen freundschaft des begeh-  
rers mit bewilligung und genügsamem bedacht desselbigen begehrt werden solle, dass der  
begehrer aller erbschaft, wie dieselbige namen haben möchten, sich auf ewig verzeihen soll,  
so mag dasselbige mit consens des landkomtur und kapitels gutwillig und aus keiner schul-  
digkeit geschehen, jedoch solle einem, so sich in den orden begibt, auch zugelassen werden,  
dass er sich gegen seine <sup>(fol.17v)</sup> freunde seiner güter einen teil oder gar [ganz] vorbehalte, doch

solchergestalt, dass dieselbigen güter nach seinem tode wieder fallen, wohin sie gehören, und der ordensbruder nicht macht haben soll, darüber ohne consens des hochmeisters zu testieren, es wäre denn sache, dass er es nach seinem ableiben dem orden halb oder gar [ganz] gönnen wollte. Von dem meister soll ihm solches auf seinen anteil nach gelegenheit des verschäfts auch nicht abgeschlagen werden.

Als bald nun einer vom adel oben gehörter maßen in den orden aufgenommen worden ist, soll solches dem hochmeister (neben erzählung seiner qualitäten, herkommens und seines alters) zu wissen getan werden, welches in ein sonderbares hierzu verordnetes libell [*Buch*] in des ordens kanzlei eingezeichnet werden soll, und solches aus der ursache, damit der hochmeister wissenschaft habe, wasgestalt eine oder die andere ballei zu allen zeiten mit rittern besetzt und versehen ist. Es soll auch auf allen landkomtureien ein sonderbares libell gehalten werden, in welches eingezeichnet werden soll,

zu was zeiten ein jeder in den orden aufgenommen wurde,  
wer seine ahnen,  
durch wen er aufgenommen worden und  
was alters er gewesen sei.

(fol.18r)

### **Das vierte kapitel.**

**Wie es gehalten werden soll, wenn einer zum ritter geschlagen und eingekleidet wird, auch wie er des ordens pflicht prästieren soll.**

[1887 / S.33 Sp.2] Wenn nun der begehre das probierjahr also tugendlich zugebracht hat, dass der landkomtur einiges bedenken nicht hat, die einkleidung vorzunehmen, so soll er vier oder aufs wenigste zwei komture oder sonst ritterbrüder und zwei ordenspriester, auch da es sich füglich tun lässt, etliche befreundete des begehers oder andere vom adel dazu bescheiden.

Es soll aber zeitlich zuvor dem begehre die einkleidung angekündigt werden, damit er auf das wenigste drei tage vor der einkleidung beichte, kommuniziere und sich mit Gott versöhne, ohne einige [*einzig*] exception.

Wenn nun der landkomtur die einkleidung vorzunehmen gewillt ist, so soll er morgens früh mit den anwesenden ratsgebietigern, komturen und ordensbrüdern zu kapitel sitzen, den begehre vorkommen lassen und ihm vorhalten, dass ihm zuvor bewusst, dass hierbevor auf sein bittliches anhalten ihm der löbliche Teutsche Ritterorden bewilligt, doch sofern er nach des ordens statuten und satzungen gemäss zu leben sich getraue, welche er nunmehr genugsam in erkundigung gebracht haben wird.

Und dafern er hierüber die einkleidung begehrt und bis in den tod ohne sonderbare [*besondere*] hochwichtige und der ursachen, wie des ordens statuten mit sich bringen, in dem orden zu verbleiben, soll ihm nach prästierung des ordens pflicht [*Gelübde*] durch den landkomtur vorgehalten werden:

### **Juramentum**

*Ich X. X. entheiße und gelobe  
keuschheit meines leibes und  
ohne eigenschaft [Eigentum] zu sein und  
gehorsam Gott und Marien und euch, meister des ordens des Teutschen Hauses, und euren nachkommen [Nachfolger]  
nach der regel und gewohnheit des ordens des Teutschen Hauses, denen ich bis in  
meinen tod gehorsam sein will.*

*Initium sancti evangelii secundum Johannem.*

In principio erat verbum etc. - - plenum gratiæ et veritatis.

Wenn die ordenspflicht [*das Gelübde*] von dem begehre geschehen ist, soll der landkomtur samt den anwesenden komturen, rittern und ordensbrüdern und dem begehre in die kirche gehen und den begehre in die sakristei führen, allda sich die andern ritter und ordensbrüder auch befinden sollen.

Und wird ihm daselbst ein ganzer kürass [*Harnisch*] angelegt und folgend von dem landkomtur heraus vor den altar geführt.

Allda er bis zu dem offertorium still stehen soll.

Im herausgehen aus der sakristei wird ihm sein schild in runder form wie auch die wehr, sporen, ordensmantel und das goldene schwarz geschmelzte [*emaillierte*] kreuz von seinen nächsten befreundeten vorgetragen, und derselbe, der das rundel trägt, stellt sich ihm zu des altars epistelseite, der andere mit dem wehr, sporen, ordensmantel und goldenem geschmelzten ordenskreuz zur seiten des evangeliums.

Nach dem offertorium wendet sich der priester um und spricht nachfolgende worte:

*V. Adiutorium nostrum in nomine domini.*

*R. Qui fecit coelum et terram.*

#### Oratio.

*Benedic domine sancte pater per invocationem tui nominis et per adventum + filii tui domini nostri Jesu Christi atque per<sup>(fol.19v)</sup> do+num sancti spiritus hunc ense, quo hic famulus tuus hodierna die præcingi desiderat, quatenus eo munitus nullis bellorum turbetur incursibus, sed felici victoria per omnia potitus, semper illæsus tuo præsidio gubernetur. Per eundem.*

Zu allen wehrweihe kann nachfolgende oration gesprochen werden.

*Omnipotens sempiterna deus, qui famulum tuum his armis exornare voluisti, fac illum contra cuncta adversantia ita cælestibus armari præsidii, quo nullis in perpetuum tempestatibus bellorum turbetur. Per Christum etc.*

[1887 / S.34 Sp.1] Wenn das schwert geweiht ist, spricht der priester die nachfolgende oration [*Gebet*] über den neuen ritterbruder.

#### Oratio.

*Exaudi quæsumus domine preces nostras, et hunc famulum tuum, qui hodierna die militari ense te annuente præcingitur, benedicere + dignare, quatenus contra paganorum omnium malignantium sævitiam defensor sit et protector ecclesiarum et viduarum, orphanorum et omnium tibi servientium, cunctisque sacræ fidei repugnantibus sit te operante terror et formido. Per dominum nostrum etc.*

Danach gibt der priester das schwert einem ordensritter, welcher es dem neuen ritter umgürtet, und spricht die verse aus den psalmen:

*eructavit cor meum verbum bonum, dico ego opera mea regi. Lingua mea calamus scribæ; velociter scribentis speciosus forma præ filiis hominum.  
Diffusa est gratia in labiis tuis, propterea benedixit te deus in æternum.*

(fol.20r)

*Accingere gladio tuo super foemur tuum potentissime.*

*NB. Iste versus tribus vicibus dicitur.*

*Gloria patri etc. Kyrie eleison, Christe eleison. Pater noster.*

V. Salvum fac sevum tuum domine.

R. Deus meus sperantem in te.

Nihil proficiat inimicus in eo.

Et filius iniquitatis non apponat nocere ei.

Esto ei domine turris fortitudinis.

A facie inimici.

Domine exaudi orationem meam.

Et clamor meus ad te veniat.

Dominus vobiscum.

Et cum spiritu tuo.

### Oratio.

*Omnipotens sempiterne deus, qui famulum tuum militari gladio circumcingi voluisti, fac eum quæsumus contra omnia adversantia sic cælestibus armari præsidiiis, ut visibillium nequitias potenter expugnans de potestatibus etiam aëris mereatur feliciter te auxiliante triumphare.  
Per dominum.*

Jetzt soll der priester den neuen ritter mit weihwasser besprengen und sprechen.

*Benedictio dei patris omnipotentis et filii et spiritus sancti maneat super te et custodiat te semper.*

Darauf soll der nachfolgende hymnus gesungen werden:

*Veni creator spiritus  
Mentes tuorum visita  
-----  
Gloria tibi domine  
Natoque qui a mortuis  
Surrexit et paraclito  
In sempiterna sæcula. Amen.*

Da geht der landkomtur her zu dem neuen ritter, zeucht ihm das schwert aus und gibt ihm drei streiche mit folgenden worten:

*In Gottes, S. Marien und S. Georgen er vertrag dieses und <sup>(fol.21r)</sup> keines mehr,*

und spricht:

*besser ritter als knecht.*

Alsdann geht ein ritter herzu und gürtet ihm die sporen um.

Jetzt geht der ritter im kürass [*Harnisch*] wieder in die sakristei und zeucht den kürass aus, legt seine gewöhnlichen kleider wieder an und geht wieder heraus vor den altar.

In der weile segnet der priester den mantel und spricht also:

*Adiutorium nostrum in nomine domini, qui fecit coelum et terram.*

### Oratio.

*Domine Jesu Christe, qui tegumen nostræ mortalitatis induere dignatus es, obsecramus immensæ largitati tuæ abundantiam, ut hoc genus vestimenti, quod sancti patres <sup>[1887 / S.34 Sp.2]</sup> ad innocentia et sanctitatis inditium ferri sanxerunt, ita benedicere + digneris, ut qui hoc usus fuerit, te induere mereatur. Qui vivis etc.*

Danach raucht [*beweihräuchert*] und besprengt man den mantel [*mit Weihwasser*] und spricht diese oration:

*Da, quæsumus, omnipotens deus, ut hic famulus tuus, qui pro spe retributionis æternæ cuncta relinquere et famulatu perpetuo se tibi domino desiderat exhibere, plena fide animoque perfecto in proposito sancto permaneat. Tu eum omnipotens pater benedicere et in perpetuum conservare digneris, tribue ei castitatem, benignitatem, obedientiam, charitatem et omnium bonorum operum perfectionem. Da ei, quæsumus, pro operibus transitoriis gloriam, pro pudicitia sanctitatem, ut ad præmium remunerationis æternæ <sup>(fol.21v)</sup> valeat pervenire. Per Dominum etc.*

Jetzt soll das Veni Sancte spiritus samt den kollekten:

*Deus, qui corda etc.*

gesungen werden.

Da legt sich der neue ritter vor den altar kreuzweis in seinen gewöhnlichen kleidern und man singt folgende litanei über ihn:

*Kyrie eleison.  
Christe eleison.  
Kyrie eleison.  
Christe audi nos.*

*Pater de coelis deus.  
Fili redemptor mundi deus.  
Spiritus sancte deus.  
Sancta trinitas unus deus.*

*Miserere nobis.*

*Sancta Maria.  
Sancta dei genitrix.  
Sancta virgo virginum.  
S. Michaël.  
S. Gabriel.  
S. Raphael.*

*Ora pro nobis.*

*Omnes sancti beatorum spirituum ordines.*

*Orate pro nobis*

*S. Joannes Baptista.  
S. Petre.  
S. Paule.  
S. Andrea.*

*Ora pro nobis.*

*Omnes sancti apostoli et evangelistæ.  
Omnes sancti discipuli domini.  
Omnes sancti innocentes.  
(fol.22r)*

*Orate pro nobis.*

*S. Stephane.  
S. Laurenti.  
S. Georgi.*

*Ora pro nobis.*

*Omnes sancti martyres.*

*Orate pro nobis.*

*S. Martine.  
S. Nicolæ.  
S. Augustine.*

*Ora pro nobis.*

*Omnes sancti confessores.*

*Orate: pro nobis.*

*S. Maria Magdalena.  
S. Catarina.  
S. Barbara.  
S. Elisabeth.*

*Ora pro nobis.*

*Omnes sanctæ virgines et viduæ.  
Omnes sancti.*

*Orate pro nobis.*

*Propitius esto.*

*Parce nobis domine.*

*Propitius esto.*

*Libera nos domine.*

*Ab ira tua.*  
*Ab insidiis diaboli.*  
*Ab omni immunditia mentis et corporis.*  
*Ab subitanea et æterna morte.*  
*Ab omni malo.*  
*Per incarnationem et nativitatem tuam. Libera nos domine.*  
*Per baptismum et ieiunium tuum.*  
*Per crucem et passionem tuam.*  
*Per mortem et sepulturam tuam.*  
*Per resurrectionem et ascensionem tuam.*  
*Per gratiam spiritus sancti paracliti.*  
*In die iudicii.*

Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.  
 Pater noster etc. Et ne nos inducas in tentationem etc.  
 V. Salvum fac servum tuum domine. R. Dens meus sperantem in Te.  
 Nihil proficiat inimicus in eo. Et filius iniquitatis non opponat nocere ei.  
 Mitte ei domine auxilium de sancto. Esto ei domine turris fortitudinis.  
 Et de Sion tuere eum. A facie inimici.  
 Domine exaudi orationem meam. Et clamor meus ad te veniat.  
 Dominus vobiscum.  
 Et cum spiritu tuo.

**Oremus.**

*Domine sancte pater omnipotens æterne deus respicere dignare<sup>(fol.23r)</sup> super hunc famulum tuum N., quem de huius mundi naufragiis et periculis eruis, et ad tuam gloriam vocare dignaris, concede propitius, ut arctam et angustam viam, quam devota mente exquirat, iugiter diligat, teneat, atque sectetur, quatenus ad æternam, quam in te perseverantibus dignatus es promittere gloriam pervenire mereatur. Per dominum etc.*

Jetzt steht der neue ritter wieder auf und der priester legt ihm den mantel an und spricht nachfolgende worte:

*Induat te dominus novum hominem, qui secundum deum creatus est in iustitia et sanctitate veritatis.*

**Oratio.**

*Consolare domine hunc famulum tuum N. sicut consolari dignatus es apostolos tuos per spiritum sanctum concede ei pudicitiae verum fructum, ut antiquas non meminerit voluptates. ne sit intentus vitiorum desiderijs, ut tibi soli subdat colla propria, quo pro tantis laboribus sempiterni gaudij munus inæstimabile percipiat et sanctitatis. Per dominum etc.*

Jetzt hängt der priester dem neuen ritter das kreuz an und spricht nachfolgende worte:

*Ecce crucem istum damus tibi pro omnibus peccatis tuis, et si serves ea, quæ promisisti, facimus te securum vitæ æternæ.*

**Oratio.**

*Famulum tuum domine, quæsumus, custodia tuæ munit pietatis, ut religionis sanctæ propositum, quod te inspirante suscepit, te conservante inviolatum semper valeat custodire. Per dominum etc.*

(fol.23v) Jetzt wird dass evangelium gesungen oder gelesen apud S. Marcum cap. I.

*Initium sancti evangelii secundum Marcum etc.*  
*Initium sancti evangelii Jesu Christi filii dei sicut etc. - - - -*  
*ille autem baptisabit vos in spiritu sancto.*



**Folgt eine ermahnung, so der landkomtur oder ein ordens priester  
dem jungen ritter alsbald oder aber hernach privatim,  
wie er das fürs ratsamst achten wird, vorhalten mag.**

[1887 / S.35 Sp.2] *Lieber ordensbruder, ihr seid nunmehr vollkommen empfangen und aufgenommen in unsere ritter- und brüderliche gesellschaft des löblichen Teutschen Ritterordens und des Hospitals Unser Lieben Frauen zu Jerusalem.*

*Also soll ich nicht unterlassen, euch die bedeutung aller dieser zeremonien zu erklären, so in empfangung des <sup>(fol.24r)</sup> ordens und in der einkleidung mit euch gebraucht worden sind.*

*Erstlich [zuerst] der weiße **ordensmantel** mit dem schwarzen kreuz, so euch von dem priester unter dem amt der heiligen messe angehängt worden ist, ist zwar euer geistliches und ritterordenskleid, welches ihr euch in solcher zeit, wie dasselbe des ordens statuten mit sich bringen, gebrauchen sollt. Beineben aber hat er diese bedeutung: gleich wie der mantel weiß, rein und unbefleckt, also sollt ihr euch zu allen zeiten eines reinen gewissens befließigen (welches das höchste kleinod eines ritters, dadurch alle herzhaft große müdigkeit und alle löblichen taten herfließen), damit ihr dem allmächtigen Gott zu allen malen euer gebet zu seinem göttlichen lob und euer seelenheil (gleich wie dieser mantel euch umgetan worden ist) mit reinem gewissen demütiglich aufopfern könnt.*

*Das schwarze geschmelzte [emailiierte] goldene **kreuz**, so euch der priester an den hals angehängt hat, das bedeutet, so oft ihr solches anseht, euch des bitteren leidens und sterbens Jesu Christi unseres heilands zu erinnern, so er für euch und aller welt heil an dem stamme des heiligen kreuzes erlitten hat, und sollt ihm darum danken. Gleichfalls auch, dass ihr alle die widerwärtigkeit, kreuz und leiden, so euch von Christi wegen <sup>(fol.24v)</sup> widerfahren möchte, ja auch den tod um seines heiligen namens und glaubens willen, gern leiden, und ihm damit dass krenz tragen helfen wollt.*

*Die schwarze seidene **schnur**, daran das kreuz hängt, bedeutet, dass ihr euch nunmehr aller eurer freiheit begeben, so ihr gehabt habt, und forthin, gleich wie euch die schnur um den hals bindet, also auch eurem hochmeister verbunden und schuldig seid, oder wer euch von ihm und von ordens wegen zu einer obrigkeit gesetzt ist, allen gehorsam leisten sollt (wie solches des ordens pflicht [Gelübde], so ihr geleistet habt, mit sich bringt).*

*Der **kürass** [Harnisch], damit ihr gewaffnet worden seid, wieweil [obwohl] ein jeder großmütiger geistliche ritter, (von dessentwegen er diesen namen trägt) sich nicht scheuen soll, ohne alle bewaffung wider die feinde Christi und seiner heiligen kirche in allen gefährlichen streit zu gehen. Dieweil aber die menschliche natur einmal also beschaffen ist, dass sie leichtlich durch die verwundung geschwächt werden kann, also und aus der ursache ist einem geistlichen ritter rühmlich, löblich und zugelassen, Christi unseres herrn und seiner selbst feinden desto stärkeren widerstand zu tun, sich auf das beste zu bewaffnen und zu versichern. Doch soll er sich mehr auf den göttlichen beistand als auf seine stärke <sup>(fol.15r)</sup> und bewaffung verlassen.*

*Das vergoldete **schwert**, so euch gegeben worden ist, dieweil es die edelste und würdigste wehr ist, so ein ritter haben kann, so sollt ihr euch dieselbe anbefohlen sein lassen, gleich als unser herr und heiland Jesus Christus seine liebe mutter S. Johanni anbefohlen, und dass ihr dieselbige zu solchem ende braucht, Christi, der kirche und eures ordens feinde damit soviel möglich und euch von euerem obersten befohlen wird zu bestreiten. Auch sollt ihr das schwert brauchen zur beschützung gerechter frommer menschen, den gemeinen nutzen eures vaterlandes, wittwen, waisen und dann euer selbst ehre, und keineswegs zu leichtfertigkeit oder unbilliger beschädigung eures*

nächsten. Und so oft ihr solches in die hand nehmt, so sollt ihr euch durch das kreuz, so an der wehr ist, des wahren lebendigen kreuzes erinnern, so tod und marter williglich für uns gelitten, welches, da es dem allmächtigen also gefällig ist, ihr auch in streitungen wider seine feinde gutwillig leiden sollt, welches euch <sup>[1887 / S.36 Sp.1]</sup> ein sieg zu der ewigen seligkeit sein wird.

Die vergoldeten **sporen**, welche euch durch einen ritter an die füße gegürtet werden, haben diese bedeutung: gleich wie ein pferd, so mit den sporen gestochen wird, sich alsobald ermuntert und sich freudig erzeigt, <sup>(fol.25v)</sup> also sollt ihr ohne unterlass einen sporen in euerm herzen haben, der euch zu gottesfurcht, rittermäßigen stücken und löblichen adligen tugenden steche und anreize, dadurch ihr dem schädlichen müßig-gang, welcher eine ursache der faulheit und trägheit ist, daraus alle laster entspringen, entfliehen möchtet.

Die drei **Streiche**, die ich euch mit der bloßen wehr über den helm gegeben habe, weil man einem ehrlichen vom adel nicht größere schmach antun kann, denn ihn schmählicher weise zu schlagen, darum habe ich euch diese streiche gegeben für die letzte unehre, schande und schmach, welches euch dann von keinem nimmer mehr zu erleiden oder zu ertragen sein wird.

Befehle euch hiermit in den schutz Gottes des vaters, des sohnes und des Heiligen Geistes und in die getreue fürbitte der allerseligsten jungfrau Maria, der werten mutter Gottes, als unseres ordens getreue *protektorin*. Die wollen euch helfen zu siegen wider ihre und eure feinde und nach diesem leben die ewige seligkeit mildiglich verleihen.

[1887 / S.63 Sp.2] Mit der einkleidung des ordenspriesters soll die einkleidung allermaßen, wie oben gemeldet, außerhalb [*ohne*] wehr, harnisch, sporen und dergleichen, was den waffen anhängig [*zugehört*], gehalten werden.

Doch ist ihm ein kerze in die hand, wie bräuchig und herkommen, zu geben.

(fol.16r)

### **Das fünfte kapitel.**

**Wie ein ritter, so in den orden aufgenommen wird, die residenz an den ungarischen grenzen oder aber anderwärts wider die ungläubigen verrichten soll.**

Der gute beruf [*ruf*] und löbliche name, so der Teutschritterorden hierbevor gehabt hat, welcher nun ein gute zeit her schier gar [*ganz*] erloschen ist, ist mehrerenteils aus diesem entsprungen, dass anstatt der löblichen ritterlichen taten, so unsere vorfahren stets geübt und sich herziglich in denselben bemüht haben, jetzt durch einen teils der ritter ruhige tage gesucht und derselben gepflogen worden sind, aus welchem dann des ordens verderben und verkleinerliche nachreden gefolgt sind.

Es sollen demnach die ordensritter zur übung ritterlicher taten und kriegserfahrenheit, auch andere adliger tugenden zu lernen gehalten werden.

Denn dieweil, wie oben vermeldet, der orden jetziger zeit leider nicht so weit bereicht [*mit Reichtum ausgestattet*] ist, dass er auf seine unkosten große und namhafte sachen tun könnte, so ist dahin zu gedenken, dass die ritter, um krieg, fremde länder und sprachen zu erfahren und zu lernen, auch sonst mit vorwissen des meisters und landkomturs in rühmliche herrendienste sich zu begeben befließigen, damit, wenn der allmächtig Gott dem orden durch sein reiche <sup>(fol.26v)</sup> gnade so weit gnädiglich helfen täte, dass er etwas namhaftes vorzunehmen gewillt ist, er mit kriegserfahrenen und zu solchen occasionen wohlqualifizierten rittern versehen wäre.

Und werden sich durch dieses mittel die ritter bei vielen potentaten, fürsten und großen herrn verdient machen, dadurch <sup>[1887 / S.64 Sp.1]</sup> dieselbigen eine affection bekommen möchten, auf alle sich zutragenden bedrängte fälle dem orden allen hilflichen beistand zu leisten und denselbigen wiederum erheben helfen.

**Folgt also, wie die ritter ihre residenz zu complieren schuldig sind.**

Erstlich [zuerst] soll ein jeder ritter schuldig sein, drei jahre lang auf einem ungarischen grenzhaus [Grenzfestung] oder anderwärts wider die ungläubigen mit zwei pferden zu dienen, wie ihm solches von dem kapitel, beiwesend [in Beisein] des landkomturs, auf gutheißßen des meisters verordnet wird.

Zu diesem ende soll ihm monatlich unterhalt von zwanzig gulden von dem orden gereicht werden.

Und im fall er etwas mehreres spendieren [ausgeben] würde, soll der orden nicht schuldig sein, dasselbe zu erstatten.

So sollen ihm auch die zwanzig gulden unterhalt nicht anders gereicht werden, er sei denn auf dem grenzhaus seiner residenz; zu der reise aber auf das grenzhaus sollen ihm hundert gulden, und zum abzug [Rückreise] fünfzig gulden bewilligt werden.

In der zeit der residenz <sup>(fol.27r)</sup> soll keinem ritter gewehrt sein, sondern vielmehr zum lobe gereichen, dass er nach Befehlen trachtet oder sonst seinen nutzen und frommen sucht, doch in sachen, die einem ehrlichen ritter zu tun gebühren.

Wenn einem ritter auch dergleichen gelegenheiten zu händen stoßen und er sich in dieselbigen einzulassen bedacht ist, soll er solches, da es anders die zeit leiden mag und dadurch seine beförderung und wohlfart nicht versäumt wird, jedes mal zuvor dem landkomtur berichten.

Wenn einem ritter, so in der residenz auf einem andern grenzhaus, als dahin er verordnet wurde, eine gelegenheit zu seiner beförderung und gutem beruf [Ruf] vorstünde, so soll ihm ungewehrt sein sich dahin zu begeben, doch obenstehendermaßen mit bewilligung des landkomturs, und dass seine ursachen, warum solches geschieht, erheblich und zulässig sind, welches er zuvor berichten und befehl hierüber erwarten soll.

Kein ritter soll verbunden sein, die residenz an einem stück unaufhörlich zu tun, sondern zu ganzen, halben und viertel jahren, auch monatsweise, je nachdem es seine gelegenheit sein wird, doch soll er jedesmal, wenn er von einer grenze weg will, von seinem obersten (oder wer an seiner stelle kommandiert), er-<sup>(fol.27v)</sup>laubnis nehmen.

Ebenmäßig, wenn er wiederum kommt sich anmelden, auch die zeit seiner wiederkunft fleißig verzeichnen lassen, damit er, wenn er seine residenz compliert, desselbigen dem landkomtur einen schriftlichen schein von seinen obersten bringen könne.

Die erlaubnis, so er sein von dem obersten nimmt, in wärender zeit der residenz von den grenzen abwesend zu, soll sich über vierzehn tage - es geschehe denn leibesschwachheit halber - nicht erstrecken, es geschehe denn mit vorwissen des landkomturs oder in solchen occasionen, dass es ihm zu lob und ruhm gereichen tue, und dass solches dem landkomtur wegen kürze der zeit nicht berichtet werden könnte.

Wenn aber feindesgefahr vorhanden ist, soll keinem ritter in der residenz, zugelassen werden, die erlaubnis zu nehmen, von seiner grenze zu ziehen, er wäre denn mit leibesschwachheit behaftet, wie denn ohne das kein ehrliebender ritter solches in dergleichen occasionen <sup>[1887 / S.64 Sp.2]</sup> begehren würde.

Wenn es sich begäbe, dass in wärender zeit der residenz eines ritters ein feldzug auskäme, so soll der ritter verbunden sein, sich darin zu befinden (doch mit vorwissen seines obersten, von welchem der ritter ohne sonderbare [besondere] hochwichtige ursache und dass zu vermuten wäre, der feind möchte vielleicht dasselbige grenzhaus belagern, nicht aufgehalten werden soll).

Es soll ihm auch freistehen, ob er unter <sup>(fol.28r)</sup> reiter- oder fußvolk dienen will, doch soll er dasselbige auch dem landkomtur auf das förderlichste, als es sich tun lässt, berichten. Dieweil aber die ausrüstungen in die feldzüge in Ungarn so viel kosten, also dass es oftmals einem armen ritter sehr beschwerlich fallen würde, sich aus seinem beutel und vermögen auszurüsten, also sollen einem, so in der residenz ist und sich zu felde begeben müsste und unter die Reiter stellt, hundert gulden, demjenigen aber, so unter dem fußvolk dienen will, sechzig gulden zu der ausrüstung von dem orden bewilligt werden.

Hierbei soll aber angemerkt werden, dass, wenn eine anzahl kriegsvolk versammelt ist, ein impressa wider den feind zu tendieren (dabei zu befinden dann billiger wise ein jeder ehrliche ritter, so in der residenz ist, sich befleißigen soll), wenn dasselbige nicht für ein ganzes lager versammelt und in dem zweiten oder dritten monat zu felde gelagert würde, solches für keinen feldzug, wie oben gemeldet, geachtet sein soll.

Die ritter sollen sich in wärender sowohl residenz als zu allen zeiten eines gottesfürchtigen lebens und rühmlichen wandels befleißigen, auch ihr gebet und anderen gottesdienst, so sie von ordenswegen zu tun schuldig sind, fleißig verrichten, gleich als wenn sie in einem ordenshaus <sup>(fol.28v)</sup> wären, es sei denn feindesgefahr oder anderer wichtiger ursachen halber unmöglich.

So sollen sie sich auch insonderheit des abscheulichen gotteslästerns, überflüssigen trinkens und anderer öffentlicher und heimlicher sünden und laster, welche einem ritter zu üben schimpflich und dem orden verkleinerlich sind, soviel immer möglich enthalten, auch böse gesellschaft meiden, bei denen dergleichen laster geübet werden, und sich hingegen zu denen gesellen, so eines guten wandels und sich aller ritterlichen tugenden gebrauchen.

Es soll auch kein ritter, so in der residenz (wie auch sonst ohne ursach) balghändel anfangen, sondern mit männlichen [*jedermann*] verträglich sein, es sei denn sache, dass er zu defendierung [*Verteidigung*] seiner ehre dazu gedrunge würde; und solches bei strafe, wie dasselbige des ordens statuten mit sich bringen.

Seine pferde und waffen soll er zu allen zeiten in guter achtung haben, damit er auf jedesmal auf des obersten begehren und wenn sich die occasion präsentiert, sich erzeigen mag.

Er soll sich auch in allen rühmlichen occasionen befinden, so sich in wärender zeit seiner residenz gegen den feind begeben möchten, und keine derselbigen nicht versäumen, es geschehe denn aus ermangelung der gesundheit, anderen hochwichtigen ursachen oder auf befehl und bewilligung des obersten.

<sup>(fol.29r)</sup> Es soll sich auch kein ritter in keiner gefährde, wie die genannt sein möchte, dem feind gefänglich oder sonst ergeben. Da es aber wider verhoffen geschehen sollte, so soll der orden keinen pfennig zu geben schuldig sein, ihn zu ledigen <sup>[1887 / S.65 Sp.1]</sup>, und da es (das Gott verhüten wolle) von einem ritter gefährlicher wise geschehen sollte, so soll er - auf den fall, dass er nur zu bekommen ist - nichts anderes als die höchste strafe zu gewärtigen haben, wie solches des ordens statuten mit sich bringen.

Dem obersten, so ein ritter untergeben ist, soll er in billigen sachen allen getreuen gehorsam leisten und gebürlichen respect tragen, und sich mit seinem verhalten dahin befleißigen, dass er von seinem obersten und männiglich [*jedermann*] geliebt und nicht gefeindet werde, welches ihm dann zum aufnehmen und dem orden zum ruhm gereichen wird.

Er soll sich auch, alsbald er von dem landkomtur abgefertigt wurde, sich auf die residenz zu begeben, nicht säumig erzeigen dahin zu kommen, inmaßen es ihm von dem landkomtur befohlen wurde.

<sup>[1887 / S.76 Sp.2]</sup> Wenn es sich aber zutrüge, dass ein kriegserfahner mann gewillt ist, sich in den orden zu begeben, und er dem kriegswesen allbereits so weit nachgesetzt ist, daß er rittermeisters- oder hauptmannsbefehl in Ungarn oder sonst wider die ungläubigen ein- oder mehrmals

bedient hat, so soll ihm für jedes mal, dass er solche befehle bedient hat, ein jahr an <sup>(fol.29v)</sup> der residenz abgereitet [*angerechnet*] werden

Außer dessen aber soll ein jeder, so in den orden kommt, seine residenz wie oben nach länge erzählt, zu complieren schuldig sein.

Wenn es sich auch begäbe, dass eine anzahl ritter in einem grenzhaus sein würden, so sollen sie auf denjenigen, so von dem hochmeister dazu verordnet wird, etlichermaßen ihr aufsehen [*Aufsicht*] haben, und dasselbe in gebürlichen sachen.

[1887 / S.77 Sp.1] Es soll auch keinem ritter eine komturei zu genießen bewilligt werden, er habe denn zuvor seine residenz oder drei jahre vollkommen compliert, es geschehe denn aus sonderbaren [*besonderen*] erheblichen ursachen, also dass man dasselbige nicht umgehen kann, und mit sonderbarem [*besonderem*] consens des landkomturs und kapitels derselbigen ballei.

Wenn nun einer die residenz also compliert und dessen schein und urkunde bringen und damit bei der kanzlei zu Mergentheim sich anzeigen wird, so soll solches registriert und ihm dessen und dass er nunmehr der kommende fähig ist, ein testimonium an den landkomtur der ballei, darin er eingekleidet wurde und zu der er gehörig ist, mitgeteilt werden.

(fol.30r)

### ***Das sechste kapitel.***

**Wie sich ein ritter zu verhalten hat, nachdem er die residenz der drei jahre an den ungarischen grenzen oder anderwärts wider die ungläubigen verrichtet hat.**

Wenn nun ein ritter die drei jahre seiner residenz wider den erbfeind oder die ungläubigen völlig compliert hat, wie sich solches zu verrichten gebührt, und ferner [*danach*] lust und zuneigung hätte, sich in andern kriegem zu versuchen oder aber fremde länder zu sehen, auch andere sprachen zu lernen, mag ihm solches - doch auf seine selbsteigenen kosten - von dem landkomtur mit vorwissen des meisters zugelassen werden, sofern man seiner in des ordens diensten nicht vonnöten.

Ehe und zuvor aber ein ritter sich in eine oder die andere condition begibt, soll er vermelden, an was ort und stelle er jedesmal zu finden ist, damit man ihn auf begehren jedesmal zu suchen weiß.

Wenn sich aber die gelegenheit ergäbe, wie solches oftmals in fremden landen geschieht, dass er sich zu seiner wohlfahrt an andere orte zu begeben gesinnt wäre, als er vermeinte, so soll er solches jedesmal seinem landkomtur berichten, sobald es sich der gelegenheit halber tun lässt. Neben diesem aber soll ein jeder ritter wissen, dass sich keiner in eine condition, wie die auch sein möchte, so weit verobligiere, dass er unfehlbar erscheinen könnte, so ihn der orden fordern sollte, ihm auch solches in herrendiensten oder andern occasionen allezeit vorbehalten sein soll.

(fol.30v) Und obwohl diese fernere versuchung wie oben gemeldet auf eines jeden kosten zugelassen werden mag, so soll dem landkomtur mit consens des kapitels die hand mit diesem nicht gesperrt sein, sondern wohl macht haben, da ein ritter in den drei Jahren sich so weit avanciert, dass der orden ruhm, ehre und aufnehmen von seiner person zu hoffen hat, ihm ferner hilfe zu erzeigen, seiner wohlfahrt nachzusetzen.

Und soll die hilfe, so hierzu geschehen möchte, zur kenntnis des landkomturs und kapitels stehen, je nachdem die sachen beschaffen sind.

Wenn aber ein ritter seine jahre obengemeldetermaßen compliert und ihm ferner mit nutzen was zu versuchen keine occasion vorstünde, oder aber dass es von dem landkomtur einer oder

der anderen ursache halber einem ritter nicht für rätlich geachtet würde, auch die qualitäten seiner person nicht danach beschaffen wären, also dass man ihn bei der landkomturei oder anderen ordenshäusern behalten wollte, so soll ihm so lange, bis er auch zu einer kommende befördert <sup>[1887 / S.77 Sp.2]</sup> würde, ein gebühlicher unterhalt gegeben werden - nach gelegenheit seiner person und der officii [*Ämter*], so er bedient, auch nach herkommen einer jeden ballei. Hingegen sollen alle ritter, so solchergestalt auf den kommenden sich aufhalten, dem komtur, so selbiges haus anvertraut ist, allen gebührenden respect und billigen gehorsam leisten, inmaßen sie solches von dem landkomtur in befehl haben und sich keineswegs keiner sachen, so dem komtur zuwider sein möchte, anmaßen oder unterfangen. Da aber <sup>(fol.31r)</sup> einem ritter von einem komtur etwas wider die billigkeit geschehen sollte, so soll er solches dem landkomtur klagen und dessen befehl darüber erwarten.

### *Das siebente kapitel.*

**Wenn einem ritter eine komturei untergeben wird,  
wie er dieselbe zu genießen und wie er sich in allem zu verhalten hat,  
auch wasgestalt er sich von der komturei in herrendienst begeben darf.**

Wenn einem ritter eine kommende oder ordenshaus anvertraut wird, so soll er zuförderst mit allem ernst und fleiß darob halten, dass die gottesdienste gehalten werden (da es anders bei demselben haus eine ordenskirche gibt), wie es von alters herkommen und dem orden gebräuchigist, auch die kirchen, gotteshäuser, spitale und was demselben anhängig [*zugehört*], in baulichen wörden und allen andern unabgänglich erhalten werden.

Gleichfalls soll er die almosen und stiftungen, so von unsern vorfahren [*Vorgängern*] dahin verordnet wurden, wie auch den pfarrern ihren verordneten unterhalt fleißiglich entrichten und reichen lassen.

Sonst soll er in seinem hauswesen einen ehrbaren wandel führen und dasselbige so gespärig [*sparsam*] anstellen, als es sich seinem stand nach tun lässt, damit dem orden treulich auch nützlich gehaust werde und er dasselbige zuförderst gegen Gott und vorgesetzte <sup>(fol.31v)</sup> obrigkeit zu verantworten getrau.

Verdächtige weibs- und andere leichtfertige personen, dadurch dem orden verkleinerlich nachgeredet werden möchte, sollen keineswegs in den ordenshäusern gelitten werden.

Die zehnten, zinse, handlöhne, hauptrechte, strafen, bußen und andere gefälle, wie solche namen haben mögen, soll er fleißig einfordern und seinem anvertrauten ordenshaus an seinen habenden rechten und gerechtigkeiten nicht das wenigste entziehen lassen; auch über alles ordentliche rechnungen und register halten und bei den häusern hinterlassen, sich deren zu gebenden notfällen zur probation der possession habend zu gebrauchen.

Und im fall er in einem oder dem andern von jemand beschwert oder hilflos gelassen würde, soll er dasselbige bei der gebührenden obrigkeit um billige einsehung glimpflich anbringen.

Da aber wider verhoffen von der obrigkeit kein einsehen der billigkeit nach geschehen sollte, so mag man sich alsdann des kaiserlichen rechtes gebrauchen und keineswegs de facto oder mit gewalt handeln, es wäre denn insonderheit von dem hochmeister oder landkomtur anbefohlen oder man werde mit gewalt dazu gedrungen.

Und die komture sollen sich gegen männiglich [*jedermann*] also nachbarlich und freundlich verhalten, damit die benachbarten ursache haben, den orden zu lieben und nicht zu hassen.

Ferners sollen die komture die ordenshäuser, <sup>[1887 / S.78 Sp.1] (fol.32r)</sup> die güter und was dazu gehört, wie auch den hausrat in guten baulichen wüden erhalten, die einkommen zur notdurft seinem stande gemäß und nicht zum überfluss oder verschwendung genießen, doch solchergestalt, daß er alle einkommen des ordenshauses dem landkomtur oder wem er es zu tun schuldig ist, jährlich verreitet [*abrechnet*], wie es bei dem orden übliches herkommen ist. Und im fall das einkommen des ordenshaus sich mehreres als die ausgaben belaufen tun, so soll solches bei dem haus verbleiben und demselbigen zum besten um gebührliche zulässige mittel angelegt werden.

Und es soll kein komtur nicht macht haben, die güter oder anderes, so zu seinem anvertrauten ordenshaus gehört, zu verkaufen, zu vertauschen, zu versetzen oder in keinem weg zu verwechseln, auch keine güter dazu erkaufen, es geschehe denn mit vorwissen des landkomturs und kapitels derselbigen ballei.

Er soll auch kein vornehmes gebäu [*Bauwerk*], das über zweihundert gulden kosten wird, ohne bewilligung anfangen.

<sup>[1887 / S.96 Sp.2]</sup> Gleichfalls soll ein komtur, wenn er dem haus zum besten eine anzahl geld in ein oder den andern weg anwenden will, dasselbe mit vorwissen und gutachten des landkomturs tun.

Es soll auch ohne vorwissen des landkomturs <sup>(fol.32v)</sup> kein komtur <sup>[1887 / S. 97 Sp.1]</sup> macht haben, geld zu entleihen [*leihen*], das sich über zwei- oder meistens [*höchstens*] dreihundert gulden beliefe, da es aber geschehe, und sich ein todesfall mit dem komtur begeben würde, der das entliehen hat, so soll der orden nicht schuldig sein, dasselbe zu bezahlen, es wäre denn, wie oben vermeldet, mit consens des landkomturs und zu solchem ende geschehen, dass es dem ordenshaus hernachher zum nutzen gereichte.

Es soll sich auch kein komtur oder anderer, so in dem orden, in keine vormund- oder bürgschaft einlassen, dadurch der orden schaden oder gefahr zu gewärtigen hat.

Wenn ein komtur zu seinem anvertrauten ordenshaus landgüter und untertanen haben würde, so soll er dieselben in gutem politischen wesen und in guter manneszucht erhalten und sie nicht wider ihre alten freiheiten oder guten gebräuche bringen, und keineswegs in unbilligen sachen beschweren, hingegen aber das übel nicht ungestraft lassen und also in allem die justitia wie recht ist administrieren, inmaßen er derselbigen von dem orden gewalt hat.

Wenn ein komtur von ordens wegen macht haben würde, eine oder mehrere pfarren mit priestern zu besetzen, so soll er sonderlich dahin beflissen sein, dass solches mit frommen exemplarischen priestern mit eines landkomturs vorwissen geschehe, <sup>(fol.34r)</sup> und mitnichten den priestern zulassen, dass sie einen unpriesterlichen und unehrbaren wandel führen, sie seien gleich ordens- oder andere priester.

Da ein komtur dem orden oder seinem anvertrauten ordenshaus nicht der gebühr nach vorstehen würde, so soll der landkomtur macht haben, ihn mit wissen des kapitels [*nicht*] allein auf ein geringeres haus zu schaffen, sondern auch gänzlich aller kommenden zu privieren und gebührliche strafe, wie solches des ordens statuten mit sich bringen (je nachdem das verbrechen sein würde) gegen ihn vorzunehmen.

Wenn es sich begäbe, dass in einer oder der andern provinz, allda es ordenshäuser hätte, aufruhr oder kriegsempörungen entstehen würden, so soll ein jeder komtur vollmacht haben, dem vaterland und der gerechtigkeit zum besten behilflich und rätlich zu erscheinen (da es anders an ihn ersucht werden sollte und dem orden nicht schädlich noch nachteilig wäre, oder da es

ihm sonst zu tun gebührt), doch dass solches wider die katholische Religion und wider die billigkeit nicht sei.

Es sollen auch, da sich dergleichen begeben würde, die komture dem landkomtur solches zeitig berichten und desselben befehl erwarten, so fern es die vorstehende <sup>(fol.34v)</sup> gefahr der zeit halber zulässt.

Es soll sich jeder komtur befleißigen, der provinzen (allda die ordenshäuser sind) beschaffenheit, gebräuche und gewohnheiten in genugsame erkundigung zu bringen und dasselbige zu diesem ende, damit, wenn er zur wohlfahrt des vaterlandes etwas rätlich erteilen [*Rat erteilen*] soll, er dasselbige nützlich tun kann, welches gegen den orden gute zuneigung zu fassen verursachen wird.

Vornehmlich aber soll ein jeder komtur hoch in acht nehmen, dass den armen leibesgebrechlichen und unvermögenden leuten gutes geschehe, dieweil einmal die stiftung unseres ordens nicht wenig dahin vermeint war.

Inmaßen es hierbevor bei dem orden und dessen häusern in jeder ballei gebräuchlich gewesen, den armen zu geben, also soll insonderheit ein jeder komtur ihm [*sich*] die armen anbefohlen sein lassen und das almosen sowohl hausarmen leuten als anderen <sup>[1887 / S.97 Sp.2]</sup> nach beschaffenheit des einkommens seines anvertrauten ordenshauses mildiglich erteilen.

Wir ordnen auch, da ein komtur sich in herren- oder kriegsdienste zu begeben willens, so soll solches mit vorwissen eines landkomturs und bewilligung des meisters geschehen, auch dass die condition und der dienst, in welche sich der komtur begeben will. also beschaffen sind, dass der orden mehr <sup>(fol.34r)</sup> ruhm und nutzen davon zu erhoffen als verkleinerung und schaden sich zu befahren habe.

Damit aber der orden hierüber keinen schaden oder nachteil zu leiden hat, die komtureien auch dadurch nicht gefahr zu erwarten hätten, in abgang zu kommen, so soll der komtur, da anders keine ordensperson vorhanden, welche zu solchem zu gebrauchen sein möchte, einen andern ehrlichen mann stellen, so dem landkomtur annehmlich und getreu und dem orden vorständig sei, welcher die kommende in seinem abwesen um eine gebürliche unterhaltung, so ihm geschafft werden soll, verwaltet, und die gefälle, so dieselbige hält, dem komtur, dem orden oder wem solches zu tun gebührt, treulich verreit. Und soll derselbige dem orden sowohl als dem komtur mit eidespflicht verbunden sein.

Es soll auch ein jeder komtur, so sich von seiner anvertrauten kommende begeben wollte, verobligiert sein, alle jahre die kommenden zu besuchen und zu sehen, daß dieselbigen in keinen abgang in einem oder anderem weg geraten oder dem orden übel gehaust werde.

Wäre es aber sache, dass sich der komtur in solchen herrendienst oder andere gelegenheit begäbe, also daß er nicht alle jahre die kommende besuchen könnte, und es auch die hohe notdurft nicht erfordern sollte, so <sup>(fol.34v)</sup> soll er doch solches dem landkomtur berichten, auch die erhebliche ursache vermelden, warum er die kommende nicht alle jahre besuchen möge.

\*\*\*\*\*

<b>Deutscher Orden</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm</a>
<b>Abkürzungen und Sigel</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm</a>
<b>Archive</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm</a>
<b>Urkunden</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm</a>

\*\*\*\*\*



### **Das achte kapitel.**

#### **Wie es gehalten werden soll, wenn ein komtur oder ordenspriester mit tod abgeht.**

Wenn ein landkomtur sich eines komturs absterben zu befahren [*befürchten*] ist, soll er eine person, da zuvor keine allda, dahin ordnen, dieselbe soll, wenn es zum todesfall kommt, alle verlassenschaft verpetschiern [*versiegeln*].

Da aber derselbigen keiner bei der stelle ist, so soll dasselbige durch zwei andere personen, so eines ehrlichen berufs [*Rufes*] sind, neben seinem vertrauten diener so lange geschehen, bis ordenspersonen dahin kommen, der todesfall aber soll unverzüglich dem landkomtur zu kund getan werden.

Inmittels [*inzwischen*] soll der tote leichnam in den weißen gewöhnlichen ordensmantel bekleidet auf ein schwarzes tuch und die vergoldete wehr neben ihn gelegt, auch die vergoldete sporen angegürtet werden.

Und also des landkomturs befehle erwarten.

Wäre es aber sache, dass der weite des weges halber des landkomturs befehl nicht erwartet werden könnte, so soll der tote leichnam, nachdem er vierundzwanzig stunden in dem ordenskleid obengehörtermaßen gelegen hat, in eine hölzene totenbahre gelegt, ein weißes wolltuch mit einem schwarzen wollkreuz darüber ge-<sup>(fol.35r)</sup>deckt, die vergoldete wehr und sporen darauf geheftet und folgenden tag hernach die begräbnis vorgenommen werden solchergestalt, dass alle die komture, ritter, ordensbrüder und priester, so in solcher zeit dahin erscheinen können, <sup>[1887 / S.119 Sp.2]</sup> beschrieben und erfordert werden, wie auch seine nächsten blutsfreunde und andere ehrsame leute, so zu seinen letzten weltlichen ehren zu erscheinen zuneigung haben möchten.

Zuförderst aber sollen die ganzen cleriseien desselben orts wie gebräuchig erbeten werden, in der kirche beizuwohnen, um billige vergleichung der beläutung.

Wenn nun christlichem brauch nach der leichnam mit der procession in die kirche getragen werden soll, so soll dasselbe durch acht oder sechs ehrbare mannspersonen geschehen, und da dasselbige gesein [*geschehen*] kann, durch ordensdiener, welche alle in schwarze lange wollene mäntel und mit klagehüten gekleidet sein sollen.

Ferner sollen achtzehn oder auf das wenigste zwölf arme schüler oder sonst armer leute kinder mit schwarzen langen röcken und kappen, wie man dasselbige gewöhnlich in solchen fällen zu gebrauchen pflegt, bekleidet werden, zu solchem ende, dass ein jeder zwei brennende fackeln [*trägt*], an welchen des abgestorbenen komturswappen auf papier gemalt gehängt sind.

Und auf beiden seiten neben der leiche aber soll ein fahne von weißem damast oder doppeltaft, in welche auf beiden seiten des ordens <sup>(fol.35v)</sup> und des abgestorbenen wappen gemalt sein sollen, durch einen ordensdiener aufrecht getragen werden. Und soll die fahne mit zwei spitzen gemacht sein, gleich wie die reiterfahnen zu sein pflegen, und nach der begrebnis in die kirchen aufgemacht werden.

Nach der fahne soll ein pferd geführt werden, welches ganz mit schwarzem wollenem tuch bedeckt sein soll, das ihm zwei ellen auf dem boden nachschleift.

Es soll auch auf beiden seiten des rosses [*das Wappen*] des abgestorbenen und das ordenswappen auf papier gemalt an die decke geheftet werden, wie auch auf das weiße tuch, so auf der totenbahre liegt.

Folgend sollen die ritter und ordensbrüder, außer der priester, so voran gehen, alle in ihren weißen ordensmänteln und nach demselbigen die nächsten befreundete und andere ehrliche leute folgen, wie sonst in dergleichen fällen gebräuchig ist.

Wenn nun der leichnam begraben ist, so soll durch zwölf ordens- (oder, da man es nicht haben kann, andere priester) die vigil gehalten werden.

Den andern tag hernach soll die besingnis christlichem brauch nach gehalten und auf allen altären in der kirche, allda der abgestorbene begraben wird, sollen seelenmessen durch ordens- oder andere priester gelesen werden.

Gleichfalls soll auch der siebente, der dreißigste und die jahreszeit christlichem gebrauch nach, und wie es einer solchen person gebührt, mit dem Gottsdienst und anderem gehalten werden.

Es soll auch bis auf den <sup>(fol.36r)</sup> dreißigsten ein ordenspriester eine seelenmesse in der kirche, allda der leichnam begraben ist, für seine seele lesen.

Es sollen auch alle ordenspriester derselbigen ballei drei messen für das heil seiner seele lesen, so er es bedarf. Als nämlich auf den siebenten, dreißigsten und auf die jahreszeit, welches ihnen gelegentlich zu kund getan werden soll.

Es soll auch den armen vier mal almosen gegeben werden, je nach vermögen des ordenshauses, allda er gestorben ist, als nämlich den andern tag nach der begräbnis, den siebenten, dreißigsten und am jahrestag.

Es sollen auch ein jeder ritterbruder derselbigen ballei wie auch andere ritterbrüder schuldig sein, so es ihnen zu kund getan wurde, hundert [*trägt*], Vaterunser und Ave Maria für die abgestorbene seele zu beten, und ist es sache, daß ritterbrüder der besingnis den siebenten, den dreißigsten und der jahreszeit beiwohnen täten, <sup>[1887 / S.120 Sp.1]</sup> sollen sie schuldig sein, jedesmal die vigil, wie solches im breviario begriffen, oder aber jedesmal hundert Paternoster und Ave Maria dafür zu beten.

Und soll einem jedweden komtur oder ritter, so auf einem ordenshaus stirbt, ein grabstein, darauf sein wappen und name gehauen, verordnet werden.

Die ritter aber, so außer der kommende sterben oder vor dem feind bleiben, dieweil sich in demselben nichts gewisses vorschreiben <sup>(fol.36v)</sup> lässt, so soll es doch auf der landkomturei, wie auch von allen rittern und ordensbrüdern, mit haltung der besingnis des siebenten, dreißigsten und der jahreszeit, auch allen andern gottesdiensten, absonderlich mit dem gebet für seine seele, gehalten werden, als wenn ein komtur auf einer kommende stirbt.

Es soll auch dem abgestorbenen ritter, so nicht in einem ordenshaus begraben, wo möglich ein grabstein verordnet werden, auf welchem sein wappen und name gehauen ist.

Wenn aber ein junger ritter oder ordenspriester stirbt, so soll ein landkomtur nicht weiter schuldig sein, seine gemachten schulden zu bezahlen, als sich seine verlassenschaft [*Nachlass*] erstreckt.

Wenn aber ein ordenspriester mit tod abgeht, so soll der landkomtur oder komtur vorsehung tun, dass der verstorbene alter gewohnheit nach in den weißen ordensmantel wie auch in die priesterlichen kleider eingekleidet werden, so sie sonst über altar zu gebrauchen pflegen.

Nachdem aber der tote leichnam vierundzwanzig stunden gelegen, soll derselbe in einen hölzernen sarg gelegt und ihm ein hölzerner oder von wachs gemachter kelch in die hand gegeben und ehrlich in beisein der ordensbrüder (dazu man auch die ordenspriester, so nahe dabei

gelegen, neben andern des abgelebten befreundeten und bekannten berufen soll), in die erden verstattet [*bestattet*] werden.

Wenn er nun also nach christlichem brauch begraben ist, soll gleich darauf von den priestern, so zugegen, dem abgestorbenen die vigil <sup>(fol.37r)</sup> gelesen, und am folgenden tag die besingnis, wie auch hernachher der siebente, dreißigste und die jahreszeit mit sechs piestern gehalten werden.

Ferner soll ihm zu hilfe von einem ordenspriester täglich eine seelenmesse bis auf den dreißigsten gelesen und nach inhalt der alten statuten einem bedürftigen und armen vierzig tage ein benanntes almosen um Gottes und seines heils willen gegeben werden.

So soll auch ein jeder ritter und ordensbruder schuldig und verbunden sein, hundert Paternoster und Ave Maria für seine seele zu beten, so sie etwa der hilfe und fürbitte bedürftig wäre, und ein jeglicher ordenspriester, dem solches zu wissen gemacht wird, soll vier seelenmessen lesen, nämlich für den ersten, siebenten, dreißigsten und jahreszeit.

### ***Das neunte kapitel.***

#### **Wenn eine kommende oder ordenshaus vacant wird, wasgestalt dasselbe wieder ersetzt werden solle.**

Wenn eine kommende durch ableiben eines komturs oder anderwärts vaciert, so soll der landkomtur, da es anders den anstand hat, bis auf das ordinari kapitel, welches alle jahr zu gewisser zeit gehalten werden soll, oder da es derselben einer oder der andern ursache halber nicht leiden mag, ein sonderbarliches [*außerordentliches*] kapitel aus-<sup>(fol.37v)</sup>schreiben und durch die mehrere wahl <sup>[S. 1887 / 120 Sp.2]</sup> der komture oder aber des landkomturs allein mit seinen ratsgebietigern, wie es in einer oder der andern ballei gebräuchig und herkommen sein mag, die ledige stelle mit dem hierzu würdigsten komtur (doch dass er seine habende kommende hingegen verlasse) oder einen anderen ritter wiederum ersetzen.

Hierdurch soll aber dem meister nichts an seinen gerechtigkeiten [*Rechte*] in den kammerballeien und -häusern benommen werden, wo demselben die besetzung und einnehmung der landkomture, komture und ordensbrüder zusteht und gebührt, sondern ihm hiermit per expressum vorbehalten sein.

Und soll in diesem nach den qualitäten der personen gegangen werden, welches billig zur erkenntnis des meisters, landkomturs und der anderen komture nach jeder ballei gelegenheit stehen soll, und nicht nach der anciennität.

Doch ist in acht zu nehmen und zu observieren, dass, wenn der ritter etliche sind, so zu der vacierenden kommende befördert werden könnten, und dieselben sowohl in kriegserfahrenheit, verstandt und rühmlichem verhalten, auch sonst mit guten qualitäten gleichlich von dem allmächtigen begabt sind, dass diejenigen, so zum längsten in dem orden, den andern, so neulich dreingekommen sind, vorgezogen und befördert werden.

Und sollen der meister, landkomtur wie auch die andern komture, durch welche die ersetzung geschehen muss, ihre gewissen in diesem nicht beschweren, dass sie den unwür-<sup>(fol.38r)</sup>digsten vor dem würdigen befördern, sondern in diesem handeln, wie sie begeherten, dass mit ihnen gehandelt werden sollte.

Wenn es sich aber in den nicht-kammerballeien und -häusern begäbe, dass im votieren auf zwei ritter gleiche vota fielen, so soll der landkomtur solcher ballei macht haben, den ausschlag zu geben, also dass der landkomtur zwei [*Stimmen*] zu verteilen hat.

Wenn nun ein komtur eine kommende beziehen soll, so soll der verrat an wein, getreide und anderen notwendigkeiten bei den häusern und balleien bleiben, wie es in einer jeden bräuchlich und herkommen ist.

Es soll auch von keiner kommende weder an silbergeschirr oder anderm hausrat, wie solches namen haben möchte, nach ableiben eines komturs auf andere kommanden oder anderswohin transferiert werden. Gleichfalls soll auch kein komtur den hausrat von einer kommende zu der andern verwenden, dahin er verordnet werden möchte, sondern was einmal ins haus gemacht worden, soll in demselbigen verbleiben.

Was aber die verlassenschaft eines abgelebten komturs betreffen tut, soll es damit gehalten werden, wie es bei jeder ballei üblich hergebracht ist.

Und mag der landkomtur zur erhebung der verlassenschaft ein oder zwei komture und sonst noch einen seiner Leute verordnen, so ihm hierzu gefällig sind, die dann alles <sup>(fol.38v)</sup> gebührl-iche zu verhandeln schuldig sein sollen.

Doch sollen zuvor die schulden davon entrichtet werden, die der abgestorbene komtur rechtmäßiger weise und nicht wider des ordens statuten gemacht und hinterlassen hat, damit deswegen nicht allein dem abgelebten, sondern auch dem orden nicht verkleinerlich nachgeredet werde.

Es sollen auch auf allen häusern ordentliche inventaria gehalten werden, sowohl des hausrats als aller sachen halber, was in das haus gehört, welche einem jeden komtur, wenn ihm eine kommende anvertraut wird, zu seiner verantwortung zugestellt werden soll.

Und soll der landkomtur <sup>[1887 / S.121 Sp.1]</sup> gleichförmige haben, damit wenn hernach ein komtur das haus verlassen sollte, man daraus sehen könnte, wie er das haus und [was] dazu gehörig, in guter würdigkeit [*gutem Wert*] erhalten hat.

[1887 / S.132 Sp.1]

### ***Das zehnte kapitel.***

#### **Wie es sowohl mit der begräbnis als mit verwaltung geschehen soll, wenn ein landkomtur mit tod abgegangen ist.**

Wenn ein landkomtur mit tod abgegangen ist, sollen die anwesenden komture und ritter die kanzleien, zimmer, kasten, in welchen briefliche urkunden, barschaft, silbergeschirr und anderes, daran etwas gelegen, mit ihren petschaften verwahren.

Da aber keine komture bei der stelle, so soll das bis zur ankunft der komture durch andere ritter, ordens-<sup>(fol.39r)</sup>brüder, ordens-priester und etliche der vornehmsten diener geschehen.

Der tote leichnam aber soll, nachdem er vierundzwanzig stunden auf einem schwarzen wollentuch gelegen hat, in seinem gewöhnlichen ordenskleid und goldenem kreuz, auch mit dem vergoldeten schwert und sporen, auf das stärkste balsamiert und in eine hölzerne bahre gelegt und in ein zimmer bis zu der begräbnis geordnet werden.

Darüber soll ein bahrtuch von weißem wollenen <sup>[1887 / S.132 Sp.2]</sup> tuch mit einem schwarzen kreuz bedeckt sein, auf welches das vergoldete schwert und sporen geheftet sein.

Dazu sollen auch wachskerzen, weihwasser und was sonst in dergleichen fällen gebührt verordnet werden.

Der todfall des landkomturs soll aber unverzüglich dem hochmeister, alsdann auch allen komturen derselbigen ballei zu kund getan werden.

Hierauf sollen alle komture, ritter und ordenspriester, (so von ihren habenden pfarren abwesend sein können) schuldig sein, sich auf das eheste, als immer möglich, auf die landkomturei, allda der tote leichnam ist, zu verfügen.

Und im fall einer leibesschwacheit halber oder dass er in fernen landen, also dass ihm solches nicht zu kund getan werden könnte (ohne dasselbige er sich nicht abhalten lassen sollte), nicht erscheinen könnte, so soll er solches bei einem eilenden boten berichten.

(fol.39v) Wenn nun die komture, ritter und ordensbrüder alle oder mehreren teils auf der landkomturei versammelt sind, so mag die begräbnis, inmaßen sowohl mit verrichtung des gottesdienstes, des gebets, des almosengebens und alles anderen [wie] mit einem komtur gehalten werden, welches dann in dem neunten kapitel umständlich gemeldet ist.

Allein es sollen vierundzwanzig schüler, so die fackeln tragen, in schwarzes tuch gekleidet werden.

Gleichfalls sollen auch zwei fahnen der leiche vorangetragen werden. Die eine ganz weiß mit des abgestorbenen landkomturs wappen und dasselbige mit des ordens wappen quartiert, wie es die landkomture zu gebrauchen pflegen, die andere klagfahne von schwarzem taft, darin des abgestorbenen landkomturs wappen gemalt ist.

Wenn nun die begräbnis christlichem brauch nach vollbracht ist, sollen die komture und ritter, so bei der Stelle sind, kapitel halten und zwei unter ihnen erwählen, [*die Kommende*] zu verwalten, so lange bis von dem hochmeister wegen eines anderen landkomturs bescheid erfolgt. In haltung des kapitels sollen sie [*die gewählten Verwalter*] das directorium haben, auch alle sachen mit reifem bedacht dahin anstellen, damit dem orden in ermangelung des landkomturs kein schaden oder nachteil entstehe.

Wenn nun dem abgelebten landkomtur der dreißigste christlichem brauch nach mit allen gebührenden zeremonien gehalten wurde (deswegen die beiden angesetzten verwalter sich (fol.40r) eines gewissen tages vergleichen sollen), so sollen die anwesenden komture folgenden tages, nachdem sie zuvor dem amt der heiligen messe beigewohnt haben, zum kapitel gehen und sich wegen zwei oder drei aus ihrem mittel, deren einer hernach der künftige statthalter sei, vergleichen, doch soll hierdurch dem meister an seiner gerechtigkeit bei den kammerballeien nichts benommen werden.

Nach verrichtung dessen sollen sie solche alsbald dem hochmeister zu wissen machen und bitten, dass er einen aus den benannten personen zum statthalter bestätigen wolle.

Inmittelst [*inzwischen*] aber, bis die konfirmation kommt, so sollen die zwei, so zu verwalten verordnet wurden, auf der landkomturei zu verbleiben schuldig sein und alle sachen wie zuvor in guter gewahrsam halten.

Wenn hernach aber der hochmeister sich auf einen der vorgeschlagenen resolviert, so soll er demselbigen einen confirmationsbrief überschicken, wie bisher gebräuchig gewesen, hingegen soll der confirmierte statthalter sich in einem revers unter seinem siegel und handschrift gegen den hochmeister verobligieren, wie bei jeder ballei herkommen ist.

[1887 / S.133 Sp.1] Nachdem soll der statthalter alsbald ein kapitel in seiner ballei ausschreiben und solches seinen untergebenen ordensbrüdern vorhalten, welche darauf neben glückwünschung ihm allen gebührenden respect und gehorsam williglich zu leisten angeloben (fol.40v) sollen.

Dazu sind sie ihm auch bis zum folgenden generalkapitel verbunden, allda er zu einem landkomtur völlig bestätigt werden soll, sofern er sich unterdessen des ordens regeln und statuten gemäß verhalten würde, und auch sonst keine sonderbaren bedenken und erheblichen ursachen einfielen, es wäre denn sache, dass der hochmeister wegen erheblicher ursachen für ratsamer ansähe, einen unerwartet [*ohne Abwarten*] eines großen kapitels alsbald zum landkomtur confirmieren zu lassen. Auf welchen fall er den nächstgesessenen landkomturen solches zu wissen machen und eines jeden meinung darüber in schriften begehren soll. Wenn nun der mehrere teil darein verwilligt, soll er von dem hochmeister zu einem landkomtur con-

firmität werden in gestalt wie nach einer jeden ballei gelegenheit und herkommen bisher gebräuchlich gewesen ist.

Auf solche confirmation soll von dem bestätigten landkomtur wegen empfangen und confirmation der landkomturei dem hochmeister ein revers gegeben werden, wie die form davon bei der teutschmeisterischen kanzlei zu finden ist.

Damit sich aber auch nicht zutrage, dass durch unterlaufende practika der unwürdigste den würdigsten und hierzu wohlqualificierten personen vorgezogen wird, wollen wir hiermit allen landkomturen, rittern und ordenspriestern aufs ernstlichste eingebunden und auferlegt haben, dass sie hierinnen weder durch sich noch andere <sup>(fol.41r)</sup> ichtwas [*irgend etwas*] zu practicieren nicht unterstehen, noch deswegen ihre gewissen beschweren, sondern sich also aufrecht erzeigen, damit sie solches gegen Gott, den hochmeister und den ganzen orden verantworten können.

### ***Das elfte kapitel.***

#### **Wie mit der hinterlassenschaft des abgelebten landkomtur gehandelt werden soll.**

Demnach [*nachdem*] dem neu bestätigten statthalter alles eingeräumt wurde, was der landkomturei anhängig ist [*zugehört*], so soll er alsbald durch denselben neben denen zweien, so nach ableiben des gewesenen landkomturs zu verwaltern verordnet gewesen sind, die siegel von der verlassenschaft des oft gemeldeten abgelebten landkomturs in beisein dessen oder deren, so von dem hochmeister dazu verordnet wurden, abgetan und eröffnet und solchen, des meisters abgesandten, geliefert und gefolgt [*ausgehändigt*] werden, wie es von alters bei jedem ort herkommen ist.

Die erbschaft des hochmeisters soll sich aber ferner nicht erstrecken als was bargeld, ketten, kleinode, kleider und die reisigen [*Pferde*] samt den kutschpferden sind, alle anderen sachen aber, so in der landkomturei zu befinden und dazu gehörig sind, als an silbergeschirr, hausrat, getreide und was sonst vorhanden sein möchte, soll alles in der landkomturei <sup>(fol.41v)</sup> verbleiben und dem neu erwählten statthalter wie oben vermeldet eingeräumt und zugleich in ein inventarium gebracht werden.

[1887 / S.133 Sp.2]

### ***Das zwölfte kapitel.***

#### **Wie es gleichfalls, wenn ein hochmeister mit tod abgeht, bis ein anderer erwählt wird, mit der begräbnis und haltung des gottesdienstes für seine seele gehalten, auch ein anderer erwählt werden soll.**

Wenn sich ein todesfall mit einem hochmeister begibt, so soll der statthalter, kanzler oder was sonst die vornehmsten räte und diener sein möchten, neben andern ordenspersonen, so bei der stelle sind, alle zimmer, in welchen der verstorbene hochmeister zu wohnen gepflegt hat, wie auch alle brieflichen gewahrsame und andere sachen, außer dessen, was zum täglichen gebrauch man vonnöten hat, mit ihren gewöhnlichen petschaften verpetschieren [*versiegeln*].

Der tote leichnam soll aber alsbald auf einen schwarzen samtenen teppich und in seinem gewöhnlichen ordenshabit gelegt werden, auf das stärkste balsamiert und in einen sarg gelegt und folgend in die kapelle, mit weißem samt, damast oder atlas gemacht, gestellt werden.

Den gottesdienst soll man alle tage bis zu der begräbnis fleißig in der kapelle, allda der leichnam liegt, solemniter halten, wie es sich gebührt.

Der todesfall des hochmeisters soll aber, alsbald derselbige geschehen ist, bei eigenem kurier oder boten, wie solches zum füglichsten geschehen kann, allen landkomturen des <sup>(fol.42r)</sup> ordens und den ratsgebietigern der ballei Franken durch die nächst anwesenden landkomture, statthalter, kanzler und andere vornehme räte kundgetan werden.

Auf welches erinnern ein jeder landkomtur neben einem oder zwei ratsgebietigern seiner anvertrauten ballei, so sonst zum großen kapitel verordnet, in sechs wochen nach dem todesfall des hochmeisters zu Mergentheim oder an einem andern ort erscheinen soll, allda der hochmeister von ordens wegen seine residenz haben wird, und soll von den anderen komturen und rittern seiner anvertrauten ballei vollkommene gewaltt sowohl zur erwählung eines andern hochmeisters als zu anderen wichtigen sachen, so im großem kapitel abgehandelt werden müssen, mitbringen.

Wenn nun die landkomture beschriebenermaßen alle an gebührenden ort gelangt (wie denn keiner ohne Gottes gewalt nicht ausbleiben oder, da es geschehe, er einen anderen an seine statt ordnen soll), so soll erstlich die begräbnis des abgelebten hochmeisters vorgenommen werden.

Und dieweil in diesem weder zeit, ziel, maß oder ordnung vorgeschrieben werden kann, wie es allerdings [*in allen Dingen*] mit der begräbnis zu halten ist, in erwägung, dass die hochmeister von unterschiedlichem und zu zeiten von hohem stamme geboren sind, alsdann auch dass man nicht wissen kann, an was ende oder ort dieselbigen todes verfahren möchten, <sup>(fol.42v)</sup> also soll diese verordnung bei discretion und belieben der landkomture und der ratsgebietiger stehen, so zu solchem fall zusammen kommen werden.

Doch sollen in diesem alle sachen angestellt werden, damit dem orden nicht verkleinerlich nachgeredet und dem abgelebten hochmeister seine gebührende letzte weltliche ehre seinem stande nach getan werde.

Als bald die landkomture versammelt sind, so sollen die zwei, so sonsten die erste session im großen kapitel, als nämlich Elsass und Franken, und also einer des preußischen und einer des teutschen gebiets das directorium bis auf einen <sup>[1887 / S.134 Sp.1]</sup> andern erwählten hochmeister sowohl in ansagung und führung des kapitels als allen andern sachen haben.

Der statthalter, der kanzler und die räte sollen aber in wärender zeit, da kein hochmeister ist, keinen bescheid in ordenssachen erteilen, auch inmittels wie gleichfalls alle des abgelebten hochmeisters hinterlassene diener und untertanen auf die zwei, so das directorium haben, mit ihrer pflicht [*Gelübde*], so sie zuvor getan haben, und mit leistung des gehorsams gewiesen werden.

Wenn es nun nach der begräbnis zu der election eines neuen Hoch- und Deutschmeisters kommt, soll nach geschehenem amt de spiritu sancto und dem im kapitel gewöhnlich verrichteten gebet zu der wahl geschritten und durch die landkomture des preußischen und teutschen gebiets und der anwesenden gesandten, auch der ratsgebietiger der ballei Franken, bis dass die zahl der dreizehn <sup>(fol.43r)</sup> wähler ergänzt ist, ein neuer hoch- und teutschmeister gewählt, die vota durch zwei, die dazu von den andern genommen werden, colligiert werden, und welcher einhellig oder durch die mehreren [*Mehrheit*] erkiesen wurde, im kapitel angezeigt werden.

Darauf [*soll der gewählte Hochmeister*] solemniter in die kirche geführt, die glocken geläutet, vor den altar gestellt, te deum laudamus gesungen, und also nach geleisteter pflicht [*Gelübde*] publiciert werden.

Weiter solol ihm durch den directorem des preußischen gebiets das goldene hochmeisterliche kreuz angehängt, der gewöhnliche ring angesteckt, durch den directorem des teutschen gebiets aber der schlüssel überliefert, und alles dem meistertum zugehörige eingantwortet und

sonst in allem andern gehalten werden, wie es von alters bräuchig und herkommen gewesen ist.

Und [wie] die verträge und kapitularbeschlüsse solches weiters ausführen und mit sich bringen, soll auch solcher zum hoch- und deutschmeistertum publicierter dafür von männiglich [jedermann] geehrt und respectiert, und von allen ordensverwandten und demselben zugetanen gebührlicher gehorsam in allem, was nicht wider Gott, sein gebot oder die ordensregel, -statuten und kapitularbeschlüsse ist, in und außerhalb rechtens gehorsam oder von jedem die gebührliche strafe darüber nach gelegenheit erwartet werden.

[1888 / S.16 Sp.2] (fol.43v)

***Das dreizehnte kapitel.***

**Wasgestalt in jedweder ballei eine kasse aufgerichtet werden soll, sowohl zur erhaltung der jungen ritterschaft wider die ungläubigen als auf fälle, sich derselbigen zu gebrauchen.**

Demnach die hohe notdurft erfordern will, auf mittel zu gedenken, wasgestalt diejenigen ritter auf den ungarischen grenzen oder anderwärts, allda sie wider die ungläubigen ihre residenz tun sollen (welches zur erholung und zur erhaltung des löblichen ordens guten beruf [Ruf] nicht umgangen werden kann), zu erhalten sein möchten, gleichfalls auch, dass eine jede ballei gefasst sei, mit etwas barem geld sich auf notwendige fälle desselbigen zu gebrauchen, und daher wohl dahin gedacht worden ist, dass es ratsamer wäre, in einer jeden ballei absonderlich eine kasse aufzurichten, sich desselbigen gesammelten geldes auf alle fälle wie oben gemeldet zu gebrauchen habend, auch dazu unterschiedliche gute mittel vorgeschlagen worden sind, so befindet sich doch unter den balleien und nach gelegenheit dieser jetzigen zeit so große differenz und ungelegenheit, dass eines oder das andere nicht allenthalben quadrieren wollte, und es also kein gleichförmiges und durchgehendes getroffen werden möge.

Deswegen und damit nichtsdestoweniger dieses hochnötigen werks ein anfang gemacht werden möchte, so ist für ratsam angesehen und beschlossen worden, dass ein jeder landkomtur in seiner anbefohlenen ballei auf alle mittel und wege gedenken und soviel wie möglich richten soll, wie er zu <sup>(fol.44r)</sup> einem gemeinen verrat und kasten zur notdurft der gemeinen ballei kommen möge.

Was er also auch zuwege bringt, das soll bei ihm unwiderruflich verbleiben, er soll solches der gemeinen ballei zum besten administrieren und gebrauchen und davon jährlich den gebietigern oder dem kapitel seiner ballei gebührliche rechnung tun.



**Das vierzehnte kapitel.**

**Wie die verbrechen der ritter, ordensbrüder und ordenspriester gestraft werden sollen, auch wenn einer den orden verwirkt hat, wasgestalt mit ihm zu procedieren.**

In den alten statuten und regeln sind die verbrechen und misshandlungen [*das Fehlverhalten*] durch vier unterschiedliche strafen gestraft worden, je nachdem die verbrechen beschwerlich gewesen, als nämlich

- die geringste strafe,
- die hohe strafe,
- die höhere strafe und
- die allerhöchste strafe,

mit welchen strafen die verbrecher ihre misshandlungen büßen müssen.

Die gesetze und ordnungen (wie zugleich alle anderen sachen, so in des ordens statutenbüchern begriffen sind) wurden aber zu den zeiten [*erlassen*], als der orden aufgerichtet worden ist und in einem viel anderen stand als bei diesen unsern zeiten gewesen ist.

Damit aber den alten statuten und regeln soviel möglich nach beschaffenheit des ordens und der jetzt <sup>(fol.44v)</sup> schwebenden zeiten nachgegangen werde, also sind die verbrechen und misshandlungen der ritter und ordensbrüder auch in vier unterschiedlichen wege zu strafen.

Die **geringste** und **erste strafe** ist dahin gemeint, dass, da ein komtur, ritter oder ordensbruder sich in seinem beruf nicht nach den statuten gemäß verhielte, und aber doch das verbrechen nicht so sträflich, dass es mit den höheren strafen billig gestraft werden sollte, so soll dem verbrecher schriftlich oder mündlich durch den landkomtur der ballei, in welcher er einverleibt ist, je nachdem es der landkomtur für notwendig achten wird, starke und ernstliche erinnerung geschehen, mit diesem Anhang, im fall er, der verbrecher, von dergleichen unzulässigem procedieren nicht ablassen werde, so werde man verursacht werden, mehrere und höhere strafe gegen ihn vorzunehmen.

Die **zweite strafe** soll sein, dass ein landkomtur macht habe, mit wissen des kapitels seiner anvertrauten ballei, einen ritter, so sich nicht der gebühr nach verhielte, in ein ordenshaus zu bescheiden, wohin es ihm beliebt, und dahin in ein sonderbares [*besonderes*] zimmer oder allein in das haus zu verarrestieren, je nachdem das verbrechen sein würde, und dasselbige auf ein viertel, halbes oder ganzes jahr.

Da ferner aber dass verbrechen also beschaffen, dass der arrest über das jahr sein müsste, so soll dasselbige mit wissen des hochmeisters geschehen.

Mit dieser zweiten strafe sollen vornehmlich diese nachfolgenden gebrechen gestraft werden:  
(fol.45r)

[1.] Als nämlich da ein ritter seinem anvertrauten ordenshaus nicht gebührendermaßen vorsteht, demselbigen in einem oder anderen schädlich ist und es<in billiger würde nicht erhält.

2. Da ein ritter seiner vorgesetzten obrigkeit in billigen sachen nicht alsbald gehorsam, so es anders möglich ist, seine erinnerung [*nicht*] in acht nimmt und gegen ihn nicht gebührenden respect trägt.

3. Der sich ohne erhebliche ursache mit einem andern ritter entzweit.

4. Dem ein ordenshaus anvertraut ist und er mit den benachbarten unbefugten und unbedachten span anfängt, dadurch der orden in unfreundschaft und zwietracht geraten möchte.

5. Der ohne ursache und unrechtmäßigerweise jemanden <sup>[1888 / S.17 Sp.2]</sup> beschädigt oder unbilligkeit zufügt und er darüber bei dem landkomtur verklagt wird.

6. Der sich in wahrender residenz nicht gebuhrendermaen und seiner habenden instruction gema verhalt oder aber in wahrender residenz, auch sonst zu andern zeiten, in solchen schulden steckt, dass er dieselbigen ohne des ordens hilfe nicht zu bezahlen [*in der Lage ist*], dadurch dann dem orden verkleinerlich mochte werden.

(fol.45v) 7. Der ohne vorwissen seines landkomturs uber sechs oder acht wochen von seinem ordenshaus abreist, es geschehe denn erheblicher und zulassiger ursachen willen.

8. Der sich dem orden zur verkleinerung an leichtfertige ubel beschreite gesellschaft hangt.

Die **dritte** und **hartere strafe** soll sein, dass einem ritter sein lebtag keine kommende anvertraut, und da er eine gehabt, ihm dieselbige genommen wird.

Das verbrechen soll er aber buen, inmaen es ihm von dem landkomtur und kapitel derselbigen ballei (doch mit vorwissen des hochmeisters) auferlegt wird, das verbrechen mochte auch also beschaffen sein, dass solches im jahr mehr oder weniger in einer gefangnis in eisen mit wasser und brot abgebut werden musste.

Und sollen vornehmlich die folgenden verbrechen mit solcher strafe abgestraft werden:

1. Der eine person freventlicher weise entleibt, da es nicht zur defendierung [*Verteidigung*] seines leibes und lebens oder seiner ehre ist, doch dass es fur kein mordstuck zu erkennen ist.

2. Der wider seine vorgesetzte obrigkeit heimliche oder offentliche unbillige und unbefugte practica pflegt und braucht, derselben zu schaden.

3. Der des ordens geheimnisse und was im kapitel gehandelt wird offenbart, dadurch dem orden schaden entstehen mochte.

(fol.46r) 4. Der des ordens privilegia vorsatzlicher weise schwacht, da er dieselbigen erhalten konnte.

5. Der [*aus*] dem ordenshaus, so ihm anvertraut worden ist, etwas ohne bewilligung verkauft, versetzt, in andere wege verwendet, oder in solche schulden steckt, dadurch des ordens einkommen gemindert wird und das haus in abgang gerat.

6. Der mit weibspersonen uber das ermahnen des landkomturs und uber die erlittene zweite strafe (davon oben gemeldet) in offenen schanden und sunden lebt, auch sich desselbigen nicht enthalten will.

7. Der sich seiner vorgesetzten obrigkeit frevendlicher weise ungehorsamlich widersetzt und ohne genugsame erhebliche ursache auf erfordern nicht erscheint.

8. Der sich untersteht, wider die sentenz [*Entscheidung*], so von dem hochmeister und dem groem kapitel gegeben worden ist, anderswohin zu appellieren oder sich derselbigen nicht benugen [*zufrieden geben*] lassen will.

9. Der ohne bewilligung des hochmeisters sich in einen anderen orden begibt.

Die **vierte** und **allerhochste strafe** soll sein, einen mit spott und verkleinerung seiner ehren aus dem orden zu stoen oder in ewige gefangnis zu condemnieren, und sollen folgende verbrechen mit nachgemeldeten strafen abgestraft werden:

1. Erstlich, da es sich begäbe, dass einer in den Fragstücken, <sup>(fol.46v)</sup> welche im zweiten kapitel begriffen, und einem jeden vorgelesen werden, so in den orden begehrt, <sup>[1888 / [S.18 Sp.1]</sup> sich verbrochlich befände und darüber in den orden gefährlicher und betrüglicher weise angenommen wäre, dem soll der orden mit spott und verkleinerung seiner ehren genommen werden.

2. Der mit betrug und falsch oder mit simonia einem verhilft, in den orden zu kommen, auch derselbe, der solchergestalt in den orden kommt.

3. Der von der wahren katholischen religion abtrünnig wird.

4. Der sich in eheliche pflicht [*Gelübde*] verspricht.

5. Der sich untersteht, des ordens güter zu eigentum zu machen, es sei durch was mittel es will, und dieselben dem orden dadurch zu entziehen.

6. Der begehrt, gewalttätiger weise etwas wider den hochmeister, seine vorgesetzte obrigkeit oder wider den orden vorzunehmen, es geschehe gleich durch seine person selbst oder durch seine anreizung, falsche und heimliche practika.

7. Der mörderischer und vorsätzlicher weise jemand umbringt oder tötet.

8. Der vor dem feind im feld oder sonst eine flucht verursacht.

9. Der sich vorsätzlicher weise zu den ungläubigen feinden begibt, er verleugne gleich den glauben oder nicht.

10. Der sich in der abscheulichen sünde der sodomia vergreift.

Obwohl diese obenerzählten verbrechen mit der allerschwersten strafe billig gestraft werden sollen, so hat doch [*kann doch*] der hochmeister mit consens des großen kapitels aus sonderbaren [*besonderen*] <sup>(fol.47r)</sup> hocherheblichen ursachen, so vorfallen möchten, und aus barmherzigkeit die strafen etlichermaßen zu limitieren, außer den vier letzten vermeldeten verbrechen, als nämlich

vorsätzlicher mord,

flucht zu verursachen,

vor dem feind sich zu den ungläubigen feinden zu begeben und

die abscheuliche sünde der sodomia zu begehen;

in welchen weder der hochmeister oder jemand sonst die strafe zu limitieren macht haben soll, sondern dieselbigen sollen mit der ewigen gefängnis mit wasser und brot härtiglich [*streng*] gestraft werden.

Dieweil die sträflichen verbrechen (welche billiger weise nicht weniger oder mit höherer strafe abgestraft werden sollen, je nach dem sie geschehen) viel und mancherlei geschehen könnten, also dass sie nicht alle zu erzählen sind, so sollen alle die verbrechen der ritter und ordensbrüder nach erkenntnis des hochmeisters und großen kapitels gestraft werden.

Da es sich auch begäbe, dass ein landkomtur in diesen erzählten oder anderen verbrechen strafmäßig befunden würde, so sollen sie nicht weniger als andere ritter durch den hochmeister mit wissen des großen kapitels abgestraft werden.

Die ordenspriester, dieweil sie in allem des ordens gehorsam einverleibt sind, sollen also ihre verbrechen, je nachdem sie beschaffen sind, nach des ordens buch gestraft werden, wie dieselbigen nach länge oben erzählt werden.

**Das fünfzehnte kapitel.  
Dass sich einer mit wissen des hochmeisters und aus billigen ursachen  
aus dem orden begehren kann.**

Aus dem orden zu begehren kann vornehmlich zweier ursachen halber geschehen.

Die eine ist, da er sich <sup>[1888 / S.18 Sp.2]</sup> aus diesem orden in einen strengeren geistlichen orden begeben wollte.

Die andere ursache ist, da einer der letzte seines stammes und namens wäre, also dass das ganze geschlecht allein auf seiner person stünde. Oder aber dass solche ursachen wären, die der hochmeister für genugsam, erheblich und billig hielt. Doch jedesmal, da einer heiraten wollte, mit dispensation der päpstlichen heiligkeit.

Außer diesem aber soll keiner macht haben, aus dem orden zu trachten.

Wenn es sich begeben sollte, dass einer rechtmäßigerweise aus dem orden gekommen wäre und ihn die zuneigung dahin anweist, wieder in den orden zu begehren, so soll der hochmeister macht haben, ihn wiederum in den orden zu nehmen, doch so fern er weltlich verblieben und sich in keinen anderen strengeren orden begeben hätte.

\*\*\*\*\*

<b>Deutscher Orden</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm</a>
<b>Abkürzungen und Sigel</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm</a>
<b>Archive</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm</a>
<b>Urkunden</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm</a>

\*\*\*\*\*

# Das Deutschordensbuch von 1606.

## Teil IV: Schlussbestimmungen Anspruch auf das Ordensland Preußen Teilnehmer des Generalkapitels

### [Schlussbestimmungen.]

Der hochmeister soll macht und gewalt haben, <sup>(fol.48r)</sup> alle diese vorgeschriebenen regeln und ordnungen mit wissen des großen kapitels zu ändern und zu mehrn, je nachdem sich die zeiten und läufe, auch nachdem sich der orden in einem oder dem anderen stand befinden würde - außerhalb der drei hauptpunkte, auf welchen der orden vornehmlich fundiert, als keuscheit zu halten, gehorsam zu leisten und ohne eigentum zu leben.

Doch das jedesmal die veränderung dahin gemeint ist, dass es zu förderst zu Gottes ehren, alsdann dem orden zu mehrerem aufnehmen geachtet werden könnte.

Dafern aber einer oder mehrere sich in dem orden befinden sollten, die dahin geneigt wären, gemäß des ordens aufgerichteten regeln und statuten zu leben, wie solche in den alten statutenbüchern begriffen sind, denen soll weder diese noch künftige erneuerung der regeln und ordnungen an ihrem guten vorhaben keineswegs hinderlich sein, sondern sie sollen desselbigen vollkommen macht und gewalt haben.

## [Anspruch auf das Ordensland Preußen.]

Letztlich ist für ratsam und gut angesehen, diesem ordensbuch nicht allein den jetzt gegenwärtig in diesem ritterlichen collegio sich befindenden, sondern auch allen künftigen darein kommenden und ergebenden personen zur erinnerung und ewigem gedächtnis anzuhängen, nachdem wissentlich [*bekannt*], land- und reichskundig ist, wie das land zu Preußen unserm ritterlichen orden omni et optimo maximo et naturali gentium et humano iure zuständig ist [*gehört*]:

Als [*weil*] unsere vorfahren im orden jure iustissimi belli - aus zulassung beider, der geistlichen und der weltlichen höchsten obrigkeit - mit hilfe und zutun teutscher <sup>(fol.48v)</sup> ritterschaft und andern ständen der teutschen nation solche [*die Pruzzen*] bis in das dreiundünzigste jahr<sup>10</sup> mit großer mühe, arbeit und blutvergießen bekriegt haben.

[*Weil der Orden das Land*] zuletzt mit hilfe und gnaden des allmächtigen und mit allen rechten und ehren ritterlich gewonnen und erobert hat.

[*Weil der Orden das Land*] aus hand und gewalt der ungläubigen zu dem christlichen glauben und unter des ordens dition und gewalt gebracht hat.

[*Weil der Orden*] auch alle christliche löbliche polizei und ordnung darinnen zu der ehre des allmächtigen und dem heiligen reich - dem es mit dem directo dominio zugehörte - zu nutz und wohlfahrt gepflanzt hat.

[*Weil der Orden das Land*] mit etlichen löblichen bistümern und kirchen, trefflichen schlössern und städten geziert und zu einem propugnaculo und vormauer erbaut hat.

[<sup>1888 / S.19 Sp.1</sup> *Weil der Orden das Land*] mit etlichen löblichen bistümern und kirchen, trefflichen schlössern und städten geziert und zu einem propugnaculo und vormauer erbaut hat. Und also das so teuer gewonnene und eroberte [*Land*] den landesfürstlichen herrschern und den hohen und niederen ständen des adels teutscher nation zu einer sonderlichen tröstlichen zuflucht, aufenthaltnis und hospital gemacht hat.

[*Weil der Orden das Land*] mit angedeutetem rechtmäßigem titel an die dreihundert jahre und darüber bis auf den leidigen abfall<sup>11</sup> als des heiligen reichs fürstentum und lehen innegehabt, regiert und administriert hat.

[*Weil*] auch auf erfolgte meineide, abfall und dem orden bewiesene treulosigkeit unsere vorfahren im orden und getreuen ordens glieder sich von solchen landen nicht ausgesetzt [*verlassen*] haben, sondern in continua civili possessione wie auch zur zeit verblieben sind, und, was zur deren recuperierung immer menschlich <sup>(fol.49r)</sup> und möglich gewesen, nach gelegenheit und läufen der zeit das ihrige dabei ganz eifrig und getreulich getan und erstattet haben.

Aber [*der Orden konnte*] auf erlangtes recht über vielfältiges nachsuchen und anerbieten in so gerechter sache zu keiner wirklichen execution [*Ausführung*] gelangen und lässt es heimgestellt sein.

Dieweil dabei aber auch unverborgen ist, wie es mit der krone Polens beschaffen ist, was es auch jetziger zeit mit den unrechtmäßigen inhabern und detention besagten landes Preußen für eine gelegenheit habe, und dann auch zuvörderst zu hoffen ist, die göttliche allmacht als justus iudex und der paratum executorem in seiner starken allmächtigen hand unverhindert und mächtiglich führt, bevorab das ungerechte gut und dessen inhaber justo iudicio zu keinem beharrlichen und beständigen gedeihen und segnen kommen und gelangen lässt, und werde uns

---

<sup>10</sup> 53 JAHRE: Vom 16.06.1230 - Vertrag von Kruschwitz (Originalurkunde verschollen, Echtheit bezweifelt. [Wikipedia: „Vertrag von Kruschwitz“]) zwischen Konrad von Masowien und dem Deutschen Orden – bis zum Endsieg über den letzten Widerstand der Pruzzen im Jahre 1283. [Wikipedia: „Pruzzen“]

<sup>11</sup> 1525: Umwandlung des Ordensstaates Preußen in ein weltliches Herzogtum im Königreich Polen durch den letzten Hochmeister Albrecht von Brandenburg-Ansbach (1490-1568). [Wikipedia: „Albrecht (Preußen)“]

und unserm orden, dessen starke hand noch nicht abgekürzt ist, auch noch gute erwünschte (fol.49v) mittel zur recuperation solcher veruntreuter und bösllich entwendeten landes öffnen und anhand stellen.

So haben wir unseres tragenden amtes halber aus väterlicher treuherziger sorgfältigkeit alle getreuen ordensglieder dessen in und bei dieser reformation dennoch erinnern und dabei verordnen und statuieren wollen.

Ordnen und setzen hierauf, damit es gemeinem orden nicht dahin gedeutet und in diesen widrigen verstand gezogen werde, als wenn man solche lande pro derelicta halten und sich derer allerdings begeben und verzichten wollte, dass alle personen unseres ritterlichen ordens - hohen und niederen standes - diese dinge in fleißige wacht und aufacht [*obacht*] nehmen, alle vorkommenden occasiones und begebende änderungen observieren, und was jedem darunter glaublich vorkommt, uns oder des ordens regierendem haupt zu dessen fernerer nachrichtung zeitlich und getreulich avisieren, und auf dessen gebot und erfordern allen schuldigen untertänigsten gehorsam auf alle sich begebenden und verhoffentlichen vorkommende gute gelegenheit (fol.50r) mit darstreckung des leibes und blutes bezeigen und leisten sollen.

Denn wie man sich des titels und praedicats hochmeister und anhängender [*zugehöriger*] reichssession und -stimme<sup>12</sup> des ordens wegen auf befehl und zugebung [*Hinzufügung*] der römischen kaiserlichen majestät [*und*] aller kur- und fürsten auf erlangtes recht bis anhero gebraucht, also hat man sich auch der lande selbst nicht zu begeben [*verzichten*], sondern auf die recuperation in so gerechter sache gute steife hoffnung [1888 / S.19 Sp.2] zu stellen und dabei leib und lebens auf das äußerste bereit und gutwillig einzusetzen.

Und das wollten wir erinnerungsweise unserem orden zum besten hiermit gnädiglich gemeldet haben.

Dieses obengeschriebene soll auch auf das unserem dem orden entzogenen Lifland gemeint sein und verstanden werden.

Und dessen zu wahren urkund haben wir dieses (fol.50) ordensbuch in beisein und mit consens unseres ordens generalkapitels auf dato, wie im anfang desselben gemeldet, fertigen und zu mehrerer bekräftigung selbst mit eigener hand unterschrieben und von allen landkomturn und der abwesenden bevollmächtigten statthaltern, komturen, rats- und andern gebietigern und allen anwesenden ordensrittern und -priestern unterschreiben lassen. Davon ist auch einer jeden ballei unter unserm secretinsigel eine glaubwürdige abschrift mitgeteilt worden.

\*\*\*\*\*

<b>Deutscher Orden</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm</a>
<b>Abkürzungen und Sigel</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm</a>
<b>Archive</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm</a>
<b>Urkunden</b>	<a href="http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm">http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm</a>

\*\*\*\*\*

---

<sup>12</sup> STIMME IN REICH: Nach der Säkularisierung Preußens nahm der Deutschmeister die Funktion des Hochmeisters wahr und übernahm dessen Sitz und Stimme für den Deutschen Orden als geistlicher Reichsstand auf den Reichstagen. [Wikipedia: „Reichsstände“]

## [Teilnehmer des Generalkapitels]

**Abkürzungen:**

Ba. = Ballei, b.Gh. = bevollmächtigter Gewalthaber, BM. = Baumeister, HDM = Hoch- und Deutschmeister Ko. = Kommende; Kt. = Komtur; Lkt. = Landkomtur; Lko. = Landkommende, Landkomturei (Sitz des Lkt.); Mgh. = Mergentheim; OP. = Ordenspriester, Oreg. Mergentheim = Ordensregierung; Rgb. = Ratsgebietiger; Sth. = Statthalter, Tr. = Trappierer; ÜR. = Überreiter

Preußisches Gebiet	Oreg. Mgh. Lkt. Ba. Elsaß u. Burgund <sup>13</sup> Lkt. Ba. Etsch <sup>14</sup> Lkt. Ba. Österreich <sup>15</sup> Ba. Koblenz <sup>16</sup>	HDM Maximilian [III. v. Habsburg] Christoph Thun v. Neuburg Marquardt Freiherr zu Egkh und Hungersbach <sup>17</sup> Adolf v. dem Bongarten / Bongard <sup>18</sup> b.Gh. Ludwig v. Molart
Teutsches Gebiet	Ba. Franken <sup>19</sup> Ba. Hessen <sup>20</sup> Ba. Biesen <sup>21</sup> Ba. Westfalen <sup>22</sup> Ba. Sachsen Ba. Lothringen <sup>23</sup>	Lkt. Johann Conrad Schutzbar gen. Milchling Lkt. Wilhelm v. Oeynhausien Lkt. Ehemund Hein v. Amstenradt (fol.51v) Lkt. Georg v. Hanxleden <sup>24</sup> Lkt. Henning v. Britzke <sup>25</sup> Sth. Ferdinandt Freiherr zu Toringen

<sup>13</sup> BALLEI ELSASS-BURGUND: Lko. Altshausen und Ko. Andlau, Basel, Beuggen, Freiburg, Gebweiler, Hitzkirch, Kaisersberg, Köniz, Mainau, Rainach, Rixheim, Ruffach, Straßburg, Sumiswald, Sundheim, Waldstetten, Weißenburg. [Wikipedia: „Liste der Kommenden des Deutschen Ordens“]

<sup>14</sup> BALLEI AN DER ETSCH UND IM GEBIRGE: Ko. Bozen, Lengmoos, Schlanders, Sterzing, Trient. [ebd.]

<sup>15</sup> KAMMERBALLEI ÖSTERREICH: Ko. Brixeney (Precenico), Friesach, Großsonntag, Laibach, Leech, Möttling, Namslau, Neustadt, Troppau, Wien [ebd.]

<sup>16</sup> KAMMERBALLEI KOBLENZ: Ko. Koblenz, Ibersheim, Judenrode (Gürath, später: Ko. Elsen), Köln, Pilzenburg (Mechelen), Ramersdorf, Waldbreitbach [ebd.]

<sup>17</sup> MARQUARD V. EGKH: Lkt. der Ba. Österreich 1596-1606. [wiki-de.genealogy.net/Bild:D-Rit-ord-Bal-Oestr.jpg]

<sup>18</sup> ADOLF V. BONGARD: Lkt. der Ba. Koblenz 1584-1628

[wiki-de.genealogy.net/Deutscher\_Orden/Landcomthure\_in\_der\_Ballei\_Koblenz]

<sup>19</sup> BALLEI FRANKEN: Lko. Ellingen, Ko. Blumenthal, Donauwörth, Eschenbach, Gangkofen, Heilbronn, Horneck, Kapfenburg, Mainz, Messingen, Mühlhausen, Münnerstadt, Nürnberg, Oettingen, Regensburg, Rothenburg, Sachsenhausen seit 1221, Schweinfurt, Speyer, Stadtprozelten, Ulm, Weißenburg, Winnenden, Würzburg, Virnsberg. [Wikipedia: „Liste ...“]

<sup>20</sup> BALLEI HESSEN: Lko. Marburg, Ko. Aschaffenburg, Ober-Flörsheim, Fritzlar, Griefstedt, Kirchhain, Reichenbach, Schiffenberg, Rüdighheim (Main- Kinzig- Kreis). [ebd.]

<sup>21</sup> BALLEI BIESEN: Ba. Aldenbiesen mit den Ko. Aachen, Aldenbiesen, Aschaffenburg, Bekkevoort, Bernissem, Gemert, Gleen, Gruitrode, Holt, Jungenbiesen, Lüttich, Ramersdorf, Siersdorf, Sint Pieters Voeren, Sint Truiden, Neuenbiesen, Oerdingen, Vught. [Deutscher Orden. www.damian-hungs.de]

Schloss Alden Biesen im Ortsteil Rijkhoven v. Bilzen (Provinz Limburg) - größte DO-Ko im Nordwesten Europas. [Wikipedia: „Schloss Alden Biesen“]

<sup>22</sup> BALLEI WESTFALEN: Lko. Mülheim, Kommenden Brackel, Duisburg, Höxter, Malenburg, Münster, Osnabrück, Ottmarsheim, Waldenburg, Welheim [Wikipedia: „Liste ...“]

<sup>23</sup> BALLEI LOTHRINGEN: Beckingen, Dahn, Einsiedel, Luxemburg, Metz, Saarbrücken, Saarburg, Trier [www.damian-hungs.de/Deutscher%20Orden.html]

<sup>24</sup> GEORG V. HANXLEDEN: Ba. Westfalen; 1592 Ko. v. Ottmarsheim; gest. 1609



Rgb. Ba. Franken	Ko. Öttingen Ko. Blumenthal Ko. Heilbronn und Ko. Horneck <sup>26</sup>	Kt. Wilhelm v. Bubenhofen <sup>27</sup> Kt. Johann Melchior Keller v. Schletten Kt. Carl Freiherr zu Wolkenstein <sup>28</sup>
Oreg. Mgh.		Sth. Hans Ulrich Edler Herr auf Raitenau
(fol.52r) Ba. Elsaß	Ko. Mainau Ko. Freiburg	Kt. Jacob Grembling v. Ingingen Kt. Hans Caspar v. Stadion <sup>29</sup>
Ba. Österreich		Kt. Ortlieb v. Pötting und Persing
Ba. Koblenz	Ko. Koblenz	Kt. Hans Werner v. und zum Bongard
Ba. Hessen	Ko. Griefstedt Ko. Schiffenberg.	Kt. Gerhardt v. Stainhausen Kt. Otmar v. Gahlen
[1888 / 20 Sp.1] Ba. Biesen	Ko. Gemert	Kt. Heinrich v. Holtrap
Ba. Westfalen	Ko. Welheim	Kt. Christoph v. Delwig
Ba. Lothringen.	Ko. Einsiedel	Kt. Philipp Arnold v. Ahr <sup>30</sup>
Ba. Sachsen	Ko. Langeln	Kt. Hoyer v. Lauingen/Lawingen/Lauwingen <sup>31</sup>
(fol.52v) Ba. Elsaß		Kt. Hans Jacob v. Stain
Oreg. Mgh.	Ko. Kapfenburg <sup>32</sup>	Kt. Hans Georg v. Dachenhausen <sup>33</sup>
Oreg. Mgh.		Hkt., Tr., ÜR. Odenwald Hans Caspar v. Flachland ÜR. Franken, BM. Hans Jacob v. Altmannshausen Hans Trapp so nächst obigem succediert OP. Simon Hecker
Ba. Elsaß		OP. M. Wendelinus Reusch OP. Anselmus Hamertanus

\*\*\*\*\*

**Deutscher Orden** <http://ernstherbst.online.de/hist/do-inh.htm>  
**Abkürzungen und Sigel** <http://ernstherbst.online.de/hist/sig.htm>  
**Archive** <http://ernstherbst.online.de/hist/arc.htm>  
**Urkunden** <http://ernstherbst.online.de/hist/urk-inh.htm>

\*\*\*\*\*

<sup>25</sup> HENNING V. BRITZKE (1546-1611): 1576 Einkleidung in der Ba. Sachsen, 1579-1606 Kt. zu Buro, 1599 Koadjutor des Lkt.s. Lossow (1523-1605), um 1597-1611 Kt. zu Langeln, 1605-1611 Lkt.

<sup>26</sup> Schloss Horneck in Gundelsheim am Neckar. [Wikipedia: „Schloss Horneck“]

<sup>27</sup> Wilhelm v. Bubenhofen: 1598-1607 Kt. zu Öttingen [www.damian-hungs.de/OT-Oettingen.html]

<sup>28</sup> Carl Freiherr v. Wolkenstein, Herr zu Trostburg: gest. 1626. 1600 Tr. zu Mergentheim. [StA Ludwigsburg; B 273 II Bü 103]

<sup>29</sup> Johann Caspar v. Stadion (1567–1641), ab 1627 HM d. DO Ordens. [Wikipedia: „Stadion (Adelsgeschlecht)“]

<sup>30</sup> Philipp Arnoldt v. Ahr: 09.03.1606. Kapitelbeschluss zu Mergentheim. Übergabe des DO-Hauses Dan (Dhann) an die Kammerko. Cronweißenburg zur Tilgung der Schulden der DO-Ba. Lothringen durch [Johann] Ferdinand Freiherr v. Töringen zum Stein und Pertenstein, Sth. der DO-Ba. Lothringen, und Philipp Arnold v. Ahr, Kt. zu Einsiedel. [StA Ludwigsburg. JL 425 Bd 30 Qu. 110]

<sup>31</sup> Hoyer v. Lauingen / Lauwingen (vor 1560-1625): 1580 Einkleidung, bis 1591 Hauskt. zu Lucklum, 1592-1625 Kt. zu Langeln, hinterlässt Kinder u. deren Mutter. [E. Jacobs: Hoier v. Lauingen... Zeitschr. d. Harzver. f. Gesch. u. Altertumsk. Wernigerode. 22(1889) S.161-201, 24 (1891) S.116ff.]

<sup>32</sup> Schloss Kapfenburg bei Lauchheim in Baden-Württemberg. 1384 Ko. in der Ba. Franken. Bekanntester Kt. Joh. Eustach v. Westernach; 1625 HDM. [Wikipedia: „Kapfenburg“]

<sup>33</sup> JOHANN GEORG V. DACHENHAUSEN, 1586Kt. zu Münnernstadt, [Thür. StA Meiningen: Gemeinsch. Hennebergisches Archiv. Sekt. VI. Justizsachen. Nr. 579. Bl. 104]

## Worterklärungen

Die Erklärungen lateinischer heute ungebräuchlicher deutscher Wörter oder deutscher Wörter mit starkem Bedeutungswandel – unter Bezugnahme auf den Textzusammenhang- stützt sich vor allem auf die Wörterbücher

Sigel	Titel
[DRW]	<b>Deutsches Rechts Wörterbuch.</b> Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Heidelberger Akademie der Wissenschaften ( <a href="http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/">http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/</a> )
[DWB]	Jacob Grimm und Wilhelm Grimm: <b>Deutsches Wörterbuch.</b> (Der Digitale Grimm) Zweitausendeins 2004
[KKL5]	<b>Brockhaus. Kleines Konversations-Lexikon.</b> Elektronische Volltextedition. der 5. Aufl. von 1906. Directmedia. Berlin 2001. Digitale Bibliothek Band 50.
[LDHW]	„ <b>Lateinisch – Deutsch</b> “. Ausführliches Handwörterbuch von Karl Ernst Georges. Elektron. Ausgabe der 8. Aufl. (1913/1918) Berlin 2002. Digitale Bibliothek Band 69
[MHDW]	<b>Mittelhochdeutsches Wörterbuch.</b> Mit Benutzung des Nachlasses von Georg Friedrich Benecke ausgearbeitet von Wilhelm Müller und Friedrich Zarncke. Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1854-1866 mit einem Vorwort und einem zusammengefaßten Quellenverzeichnis von Eberhard Nellmann sowie einem alphabetischen Index von Erwin Koller, Werner Wegstein und Norbert Richard Wolf. 4 Bde. u. Indexbd. Stuttgart: S. Hirzel 1990. ( <a href="http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/bmz/wbgui">http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/bmz/wbgui</a> )
[Wiki „...!“]	WIKIPEDIA ( <a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia">http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia</a> )

ABLEIBEN: aus dem leben gehn, sterben. [DWB]

AFFECTIO: die wohlwollende Stimmung, Neigung [LDHW]

ANCIENNITÄT: Rangfolge, die sich aufgrund des Dienstalters ergibt, im Gegensatz zur Seniorität, die auf dem tatsächlichen Alter basiert. [Wiki „Anciennität“]

ATLAS: ein glattes, rauschendes seidenzeug, [DWB]

AUFMACHEN: es aufsteigen, sich erheben lassen [DWB – *dort beschränkt auf das Feuer*]

AUFNEHMEN: prosperitas, das gedeihen, das aufblühen. [DWB]

BALG: lärm, zank, streit [DWB]

BENEFICIUM: mit dem das Recht des Genusses irgendwelcher Einkünfte verbunden ist und das von zuständiger Stelle für immer errichtet wurde. (Wort seit 9. Jh., Sache selbst seit 5. Jh.)] und

BESCHEIDENHEIT: peritia, scientia, discretio, erfahrenheit, einsicht, verstand. [DWB]

BESINGNIS: einen todten besingen. [DWB]

BLUTSFREUNDE, FREUNDSCHAFT: Verwandte, Verwandtschaft

BREVIER: enthält die Texte für die Feier des Stundengebets der röm. –kath. Kirche. Die Texte im Brevier waren früher im Vergleich zu den Texten gemeinsamen Chorgebet kürzer. Daher benutzten früher nur diejenigen Kleriker ein Brevier, die nicht am gemeinsamen Chorgebet teilnehmen konnten. [Wiki „Brevier (Liturgie)“]

CHRISAM / CHRISMA: am gründonnerstag geweihtes öl. [DWB]

COMPLET: Liturgisches Gebet zur Nacht.

COMPLIEREN: verbringen, ausüben, ausführen

CONDITION: Zustand, Lebensumstände; gesellschaftlicher Stand. [DRW]

CONFERIERUNG: Verleihung bzw. Besetzung einer geistlichen Stelle. [Wiki „Kollatur“]

CONSCIENTIA: Gewissen

CORPORALE: in der kath. Kirche das geweihte Leintuch, worauf Hostienteller und Kelch bei der Konsekration (Einweihung des Brotes und Weins beim Abendmahl) stehen; oft reich geschmückt. [KKL5]

DETENTION: das Zurückbehalten, Aufhalten, Behalten. [LDHW]

DICIO / DITIO: die Macht und Gewalt eines Herrn über andere, die Botmäßigkeit, Gerichtsbarkeit. [LDHW]

DIRECTORIUM: die Leitung.

DISCRETIO: die Absonderung, Trennung, die Unterscheidung. [LDHW] *Hier wohl:* das Recht, Ausnahmen (Unterschiede) zu machen.

DISCRETION: Geheimhaltung.

DISPENSATION: Beurlaubung, Erlaubnis.

EHRlich: vornehm, ansehnlich, ziemend, anständig. [DWB]

ELOGE: Lobrede.

ENTHEISZ: votum, gelübde. [DWB]

EPISTELSEITE: in Blickrichtung Altar die rechte Seite einer kath. Kirche, bei geosteten Kirchen die Südseite, volkstümlich auch "Männerseite" genannt, weil die Männer früher ausschließlich auf der Epistel Platz nahmen. Die gegenüberliegende Evangelienseite heißt auch "Frauenseite".

EXCEPTIO: Ausnahme, Einschränkung. [LDHW]

FACTUM: Tat, Handlung, das Verfahren, Benehmen. [LDHW], *de facto hier:* durch eine Tat, eine Handlung.

FORO: wenn nicht in foro, so doch in choro zelebrieren: wenn nicht „auf dem Markt“, in der Öffentlichkeit, so doch „im Chor“, in der Kirche, feiern.

GEFÄHRT: im 16. jh. gilt es besonders von ungewöhnlichem, oder auffallendem gebaren, thun und treiben. [DWB]

GLIMPFLICH: angemessen, gebührend. [DWB]

HÄRESSEN = HÄREN: von haaren bereitet; heren cleit, wie es mönche und einsiedler des gelübdes der armut wegen, auch zur kasteiung trugen. [DWB]

HAUSARM: armer der im hause unterstützt wird. [DWB]]

HEIMSTELLEN: anheimgeben, überlassen; dem Schicksal anheimstellen. [wortschatz.uni-leipzig.de]

HOSPITAL: *zu* hospitalis - Gast-, Gastfreunds-, wo einer als Gast ist, gastlich, gastfreundlich. [LDHW]

HOSPITALARY: eine Wortbildung aus dem Englischen, analog zu freemasonry = Freimaurerei?

IMMUNITÄT: Befreiung von jedem unmittelbaren Eingriff des ordentlichen Beamten in gerichtlicher und finanzieller Hinsicht; Übertragung der Gerichtsbarkeit an einen Vogt

IMPRESSIO: feindliches Eindringen, Angriff, Einfall, Überfall. [LDHW]

INSIEGEL („mein eigen angeborn insiegel“, „sein angeborn pitschafft“, „min angebaren pitzer“, „under unßerm angebornen secret insigel“): durch Geburt überkommenes (nicht von Amts wegen gebrauchtes) Siegel. [DRW]

ITEM: auch

IUSTUS: gerecht, mit Recht, billig, gehörig. [LDHW]

JURE BELLi: Kriege recht

JUSTUS IUDEX: gerechter Richter

KASTEN: Geldkasten, schatzkasten. [DWB]

KOMMUNIZIEREN: das Abendmahl nehmen.

LAUDES (auch Morgenhore oder Morgenlob): Morgengebet der kath. Kirche. Hymnus, Psalmen, Schriftlesung, Benedictus, Bitten, Vater unser, Tagesgebet und Segen. [Wiki „Laudes“]

LEDIGEN: einen losmachen von gefangenschaft, schuld, strafe. [DWB]

MATUTIN(e) oder Matutinum: auch Vigil oder Nachtoffizium genannt, Nachtgebet in der kath. Liturgie; gebetet zwischen Mitternacht und dem frühen Morgen. [Wiki „Matutin“]

MEHRERE WAHL: Mehrheitswahl.

NOCTURN: Jede NOCTURN besteht aus mehreren Psalmen und einer anschließenden Lesung. 1. NOCTURN: Abschnitt aus der Bibel; 2. NOCTURN-. Abschnitt aus anderer spiritueller Literatur. An Sonn- und Freitagen 3. NOCTURN. [Wiki „Brevier (Liturgie)“]

NON: Kleine Hore im Stundengebet der kath. Kirche, 9. Stunde der antiken Tageseinteilung (= 15:00 Uhr). Gedenken der Sterbestunde Christi bzw. aller Sterbenden. [Wiki „Non (Gebet)“]

OCCASIO: eigentl. das »Sich-Zutragen, der Zufall«; daher die Gelegenheit, der günstige Zeitpunkt. [LDHW]

OCULI: 3. Sonntag der Passionszeit (nach Aschermittwoch)

OFFENBARUNG DES JOHANNES (auch Apokalypse genannt): das letzte und einzige durchgehend prophetische Buch des Neuen Testaments. [Wiki „Offenbarung des Johannes“]

OFFERTORIUM: (lat., »Darbringung«), Hauptteil der kath. Messe, in welchem der Priester durch Gebete und Zeremonien die Konsekration der Hostie und des Weines vorbereitet. [KKL5]

OFFICIUM, O. DIVINUM: in der kath. Kirche das pflichtmäßige tägliche Stundengebet der Geistlichen. OFFICIUM DEFUNCTORUM: Totenoffizium, fester Bestandteil der Riten. [Wiki „Brevier (Liturgie)“]

OKTAVE: das Osterfest mit vier Feiertagen (österliche Tage) und einer Festwoche; „in den Ostern“ oder „in den Paschen“ [Kirchliches Festjahr ([www.festjahr.de/festtage/ostern.html](http://www.festjahr.de/festtage/ostern.html))]

PARATUS: Zurüstung bzw. gerüstet; EXECUTOR: der Ausführende, Durchsetzende.

PER EXPRESSUM: ausdrücklich.

PFLICHT: das abhängigkeits- und dienstverhältnis, der dienst sowie das gelöbnis der treue, die huldigung, wodurch man in eine dienstverbundenheit tritt oder genommen wird. [DWB]

POLIZEI: vom 15. bis ins 17. jahrh. verstand man unter polizei die regierung, verwaltung und ordnung, besonders eine art sittenaufsicht in staat und gemeinde und die darauf bezüglichen verordnungen und maszregeln, auch den staat selbst, sowie die staatskunst, politik. [DWB]

POSAMENTEN: sogenannte Besatz wie Fransen, Borten, Kordeln, Quasten, Zierknöpfe und ähnliches, ursprünglich waren „passements“ nur aus (Edel-)Metalldrähten gewirkte Textilien. [Wiki „Posament“]

PRACTIK: unerlaubter kunstgriff, kniff, hinterlist, betrug, intrigue, böse anschläge und ränke. [DWB]

PRÄROGATIVE: VORRECHT, PRIVILEG. [DRW]

PRÄSTIEREN: leisten

PRIM: Kleine Hore im Stundengebet der kath. Kirche. 1. Stunde der antiken Tageseinteilung (ca. 06:00 Uhr). Auf dem II. Vatikanischen Konzil (1962-1965) als Doppelung zur Laudes abgeschafft. [Wiki „Prim (Gebet)“]

PRIVIEREN: eines Amtes entheben; s. Privierung, Privation. [DRW]

PRO DERELICTUS: PRO: für / DERELICTUS: das Hintansetzen, Vernachlässigen. [LDHW]

PROBIEREN: etwas darthun, bezeugen, beweisen, bewähren, bekräftigen. [DWB]

PROPUGNACULUM: Schutzwehr, Brustwehr, Schutz, Vormauer, Bollwerk. [LDHW]

PROVINZ: ein grözterer selbstständiger landesbezirk und die bewohner desselben. [DWB]

QUADRIEREN: passen, zusammenpassen. [DWB]

QUARTIERT: Wird ein senkrecht geteilter Schild eines Wappens senkrecht und waagrecht geteilt, dann nennt man ihn geviert oder kreuzweise geteilt. [msn encarta „Heraldik“]

QUATEMBER: von lat. ieiunia quattuor temporum, vier nüchterne = Fastenzeiten – QUATEMBERzeiten. Ursprünglich vier mit Fasten, Gebet und Almosengeben ausgezeichnete Bußwochen, dann die drei Fastentage Mittwoch, Freitag und Samstag nach den Festen:

- 1) Pfingsten (bzw. vor dem Dreifaltigkeitssonntag),
- 2) 3. Septembersonntag nach Kreuzerhöhung (14. September),
- 3) 3. Adventssonntag (nach Sankt-Lucia-Tag, 13. Dezember)
- 4) 1. Fastensonntag (Sonntag in der Fastenzeit).[Wiki „Quatember“]

RECUPERATIO / RECIPERATIO: die Wiedererlangung, Wiedererwerbung. [LDHW]

REITUNGE: rechnung, das zusammenrechnen, die rechenschaft. [MHDW]

RESIDENZ: Aufenthalt, Sitz. [DWB]

RESOLVIEREN: *hier* sich festlegen.

REVERS: gegenbrief. [DWB]

RUNDEL: eine art runden schildes, rundartsche. [DWB]

RÜSTMÄSZIG: wie REISIG: zu kriegszug gehörig, besonders zu pferde gerüstet. [DWB]

SALVIEREN: retten, in sicherheit bringen. [DWB]

SALVIERT: *hier* beruhigt.

SCHAMLOT: feiner wollenstoff, zunächst ein aus kameelhaaren bereiteter. [DWB]

SEXT: Kleine Hore im Stundengebet der kath. Kirche. 6. Stunde der antiken Tageseinteilung (ca. 12:00 Uhr); Mittagsgebet der Kirche. [Wiki „Sext“]

SIEBENTE, DER DREISSIGSTE UND DIE JAHRESZEIT: hier wohl: der 7., der 30. Tag nach der Beerdigung und der Jahrestag; *sonst* JAHRESZEIT: anfang eines kalenderjahres. [DWB]

SIMONIE: Ämterkauf. [Wiki „Simonie“]

SODOMIE: früher sexuelle Perversion einschließlich Homosexualität. [Wiki „Sodomie“]

SOLEMNITER: feierlich.

SPAN: jegliche art von entzweiung, besonders solche, die vor gericht ihren austrag findet [DWB]

SPITAL: gasthaus für fremde arme oder pilger; bezeichnung entsprechender mit klöstern und geistlichen stiftern verbundener, christlicher liebeshätigkeit gewidmeter anstalten. [DWB]

SPOTT: eine herabsetzung in sich schlieszender scherz, verlachen. [DWB]

TAGZEITEN: die sieben tagzeiten (horen) der kath. kirche (= siebengezeit) [DWB].

TENDIEREN *von* TENDO: arbeiten, es durchzusetzen suchen, es durch fechten, sich bestreben. [LDHW]

TERZ: Kleine Hore im Stundengebet der kath. Kirche. 3. Stunde der antiken Tageseinteilung (ca. 09:00 Uhr). Gedenken d der Aussendung des Heiligen Geistes. [Wiki „Terz (Gebet)“]

TESTIEREN: bezeugen; *hier*: Testament erlassen.

TESTIMONIUM: Zeugnis, Urkunde.

TOTENAMT: Requiem, Seelenamt, Seelenmesse, Totengedenkmesse, Totenmesse.

TRAPPIER: (trappierer, drappierer, drappêr(er), trappyr, trapper, trapezierer), 'der vierte unter den obersten gebietigern des deutschen ritterordens, der die montierung der ordensbrüder verwaltete'. [DWB]

ÜBERREITER: wer in den orden erst aufgenommen wird, der heiszt novitius und wird ihm ein pferd nebst einem knecht zugegeben, nachmals wird er conventualis, ferner küchenmeister, als dann baumeister, hernach überreiter, so über die einkünfte der landgüter bestellt. [DWB]

VEROBLIGIEREN: verpflichten.

VERSUCHUNG: unternehmen, wagnis, probe. [DWB]

VERWECHSELN: *hier wohl* gegen einen Schuldschein / Wechsel verpfänden.

VERZEIHUNG: in rechtsprachlicher terminologie für den förmlichen, meist urkundlich festgelegten verzicht auf besitz, rechte, ansprüche u. dgl., 'verzichtleistung'. [DWB]

VESPER: ein liturgisches Abendgebet. [Wiki „Vesper (Liturgie)“]

VIGIL, VIGILIE: gottesdienstliche Feier mit Schriftlesung, Gebet und Gesang am Vortag bestimmter (hoher) Feste, begangen in den Abendstunden; ursprünglich die nächtliche Gebetsversammlung (»Nachtwache«). [Meyers Lexikon online]

VORSTÄNDIG: in älterer sprache im sinne von helfend, nützlich, ersprieszlich. [DWB]

WASGESTALT: auf welche weise, wie, dasz. in der kanzleisprache um 1500 aufgekommen. [DWB]

WEHRWEIHE = WAFFENWEIHE: die einsegnung der waffen vor dem ritterschlag. [DWB]

WESEN: aufenthalt, wohnstätte, gebäude, wirtschaft, siedlung [DWB] – entspricht „Anwesen“.

\*\*\*\*\*